



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916 1913

541 (20.11.1913) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-160790](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-160790)

Abonnement: 10 Dfg. monatlich, 30 Dfg. vierteljährlich, 100 Dfg. halbjährlich, 180 Dfg. jährlich. Einzel-Exemplar 5 Dfg. Inserate: Kolonnen-Zeile 30 Dfg. Reklame-Zeile 1,20 Mk.

General-Anzeiger



der Stadt Mannheim und Umgebung

Telegraphen-Adresse: „General-Anzeiger Mannheim“
Telephon-Nummern:
Direktion und Buchhaltung 1449
Buchdruck-Abteilung 341
Redaktion 577
Expedit. u. Verlagsbuchhdlg. 218

Badische Neueste Nachrichten

Täglich 2 Ausgaben (außer Sonntag) Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung Eigenes Redaktionsbureau in Berlin
Schluß der Inseraten-Aannahme für das Mittagblatt morgens 4 1/2 Uhr, für das Abendblatt nachmittags 3 Uhr

Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim; Handels- und Industrie-Zeitung für Südwestdeutschland; Beilage für Literatur und Wissenschaft; Unterhaltungsblatt; Beilage für Land- und Hauswirtschaft; Mannheimer Schachzeitung; Sport-Revue; Wandern und Reisen und Winter Sport; Mode-Beilage; Frauen-Blatt.

Nr. 541.

Mannheim, Donnerstag, 20. November 1913.

(Abendblatt)

Die heutige Abendausgabe umfaßt 12 Seiten.

Die Bagdadbahn.

Deutsche Kulturarbeit in Vorderasien.

Im „Economist“ vom 15. November finden wir über die Bagdadbahn einen äußerst interessanten Bericht von W. Phillips Price, datiert Adana, Türkei-in-Asien, November 3. 1913. Zentral-Anatolien und die Bagdadbahn waren das Ziel der Reise des Verfassers, der offenbar eine Vorstellung von der Tätigkeit gewinnen wollte, die Deutschland auf diesem Boden entwickelt. Seine Eindrücke sind nun sehr günstige gewesen. Die Sektion Ust-Schibir-Angora, die bereits eine Dividende zahlt, ohne die Kilometergarantie in Anspruch zu nehmen, habe sehr wesentlich zum Aufkommen dieses von der Natur wenig begünstigten Gebiets beigetragen, die 2. Sektion Ust-Schibir-Konia, die den Saum der Zentralasiatischen Türlen umgeben umgibt, führt bei Konia zu dem Punkt, an dem die Bagdadbahn beginnt und liegt ganz im Vilajet Konia, das hauptsächlich Weizen produziert, der jedoch nicht zur Ausfuhr kommt, sondern in der Türkei konsumiert wird. Exportiert werden Getreide, Wolle, Häute, Kupfer und manganhaltige Erze. Dieser ganze Teil von Anatolien ist natürlich unter dem ökonomischen und politischen Einfluß von Deutschland. Aber die türkischen Beamten und die Eisenbahnbediensteten, die meist Griechen und Armenier sind, sprechen Französisch. Man sieht nur wenige deutsche Ingenieure und Arbeiter an den Irrigationswerken, doch zeigt sich der deutsche Einfluß an dem allmählich vordringenden Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen bei den anatolischen Bauern, und Price meint, hier wäre auch Raum für englische Unternehmer. Denn, sagt er, der ökonomische Einfluß Deutschlands ist hier wie überall identisch mit der „offenen Tür“ für den Handel aller Nationen. Kutschwagen und Pferdeplüge europäischer Stils beginnt man in Konia zu gebrauchen, aber Dampfplüge, Dresch- und Nähmaschinen sind den türkischen Bauern noch unbekannt. Die Bevölkerung von 50 000 Seelen ehemaliger Wüste ist ein großes Kulturwerk, das die Bagdadbahn kürzlich vollendet hat und es soll nun der türkischen Regierung übergeben werden, die in 35 Jahren Kapital und Zinsen tilgen wird. Sie trägt sich mit dem Plan, hier die mazedonischen

Emigranten anzusiedeln, und berechnet das Einkommen, das ihr durch die Abgaben dieser Ansiedler zufließen muß, auf 100 000 Pfund türkisch im Jahre, wobei auch das ihr zum Vorteil gereichen muß, daß mit dem steigenden Verkehr auch die Verantwärtung (jezt 7000 Fr.) abnehmen muß.

Die erste Sektion der Bagdadbahn steht jetzt in ihrer schwierigsten Aufgabe, der Durchtunnelung des Taurus bis Adana, wo die zweite Sektion beginnt. Im Hinblick auf die ungeheuren Kosten, die damit verbunden sind, können die Auslagen natürlich nicht sofort durch die Erschließung Mesopotamiens gedeckt werden, „aber“, sagt Price, „an dem schließlichen Erfolg kann nicht gezweifelt werden; die Verwertung der jetzt arbeitenden Sektionen ist vortrefflich und in jeder Hinsicht tüchtig. Die Züge gehen pünktlich, die Stationen sind wohl gehalten, es wird den Tärken ein spezifisch deutsches Beispiel gegeben; sie haben es bereits bis zu gewissen Grade sich angeeignet, ... und an den Hauptstationen hat die Zeit, die ihnen bisher gleichgültig war, für die Anatolier bereits einen Marktwert erhalten. Die deutsche Politik in Kleinasien ist offenbar nur ökonomisch. Sie verfolgt bisher gewissenhaft und konsequent das Ziel, den Markt dem Handel aller Nationen offen zu halten, während sie durch die Bagdadbahngesellschaft und durch die Deutsche Bank die Entwicklung des Landes unter den Auspizien der türkischen Regierung weiter fördert. Es ist nicht daran zu denken, daß das Land jetzt von deutschen Auswanderern besetzt wird und höchst unwahrscheinlich, daß der deutsche „Michael“ sein Vaterland verlassen sollte, um sich in der sonnenverbrannten Ebene Konia niederzulassen und unter einem Balk zu leben, dessen Kultur um 200 Jahre hinter der Westeuropas zurückgeblieben ist. Wahrscheinlich werden bald deutsche Schulen in Konia und in andern Ortschaften entstehen, aber dadurch werden die Eingeborenen nur mit europäischen Geschäftsmethoden in Berührung gebracht werden. Der Fortschritt, den die Deutschen bringen, eröffnet einen günstigen Ausblick in die Zukunft Anatoliens. Eisenbahnen, Bewässerung, Entwicklung von Handel und Bildung, werden der türkischen Regierung helfen, Gesetz und Ordnung ins Land zu bringen. Die Gegensätze der Rassen und Religionen müssen dann schwinden und eine neue Ära wird danach auf diesem alten historischen Boden erblühen. Man möchte wünschen, daß ein ähnlicher Einfluß wie ihn die Deutschen in Anatolien ausüben, auch in die armenischen Vilajets eindringen könnte! Wir würden dann nicht mehr viel von der armenischen Frage hören.“

Die man diese höchst eingehende Schilderung deutscher Kulturarbeit in Vorderasien aus der Feder eines Engländer, so kommt einem das berühmte Wort eines anderen Engländer in Sinn, der Deutschland vor Jahren in Vorderasien ein großes weltpolitisches Programm aufst. Es war der englische Kolonialpolitiker Johnston, der die oft zitierten Worte schrieb:

„Wäre ich ein Deutscher, so würde ich meinen Zukunftsstrahlen ein deutsch-österreichisch-türkisches Reich sehen mit vielleicht zwei Haupthandelshäfen, der eine Hamburg, der andere Konstantinopel — ein Reich, das seinen Einfluß durch Kleinasien und Mesopotamien bis über Bagdad hinaus geltend machen sollte. Dieses ununterbrochene Imperium, das von der Elbe bis an die Ufer des Euphrat und Tigris reichen würde, wäre doch gewiß ein solches Ziel wie es eine große Nation nur anstreben könnte.“

Die Ziele deutscher Weltpolitik sind hier weit, wohl allzuweit gesetzt. Den Kern dieses deutschen weltpolitischen Programms aber vertreten heute alle tatbereiten deutschen Männer. Für die Verwirklichung wird von den deutschen Kulturpionieren vortreffliche Vorarbeit geleistet, wie uns der „Economist“ so anschaulich schildert. Auf die politische Lot aber, die den Schlußstein setzen soll, werden wir, so scheint es, vergeblich warten. Geht es so weiter wie bisher, dann wird ganz Vorderasien in legendärer Form die politische Donäne Englands. Der lästige Traum, den der englische Imperialismus gehegt, verwirklicht sich. Deutschland wird dann in Vorderasien keine andere Rolle mehr spielen als in Marokko, wo unsere wirtschaftliche Position so glänzend ist, daß die bestehende deutsche Bank das Geschäft aufgegeben hat und keine deutschen Kapitalisten Lust zu einer Neugründung haben.

Aber es bleibt uns Zentralafrika! Und es bleibt uns die ungeheure und immorale Stumpfheit des deutschen Volkes gegenüber dem großen Anliegen der Nation, die es den deutschen Staatsmännern mit kräftiger Rüstigkeit erlaubt, bequeme Weltpolitik zu machen. Wen kümmert's, wen erregt's denn eigentlich im deutschen Vaterland, was zwischen Deutschland und England verhandelt wird? Der Historiker wird einmal feststellen müssen, daß Landtagswahlen in diesem oder jenem deutschen Teilstaat einen förmlichen leidenschaftlichen Kulturkampf in den politischen Zirkeln ganz Deutschlands hervorgerufen, die Verhandlung der deutschen Zukunft denselben politischen Zirkeln aber fast gleichgültig, und der Historiker wird in

dieser Erscheinung eine der Ursachen des weltpolitischen Vordringens Englands Frankreichs usw. erkennen.

Zum Arbeitswilligenschuß

— Berlin, 19. November.

Der geschäftsführende Vorstand des Bundes der Festbesoldeten nahm in seiner heutigen außerordentlichen Sitzung folgende Entschlüsse zu den Beschlüssen des Industrierrates des Hansabundes betreffend Arbeitswilligenschuß einstimmig an:

Der Industrierrat des Hansabundes hat in der diesjährigen Hansa-Woche Beschlüsse zum „Arbeitswilligenschuß“ gefaßt, deren Verwirklichung letzten Endes nichts anderes darstellen würde, als eine starke Vereinträchtigung der Bewegungsfreiheit aller Berufsorganisationen.

Schon die eine Forderung des Industrierrates auf Ausdehnung des § 31 des BGG, auf die Berufsvereine, ohne das Zugeständnis der Rechtsfähigkeit, bringt unabsehbare Gefahren für die Weiterentwicklung und der Beamten- und Angestelltenverbände mit sich.

Im Zeitalter der staatlichen und privaten Großbetriebe können neben der breiten Masse der Arbeiter auch die Angestellten und Beamten allein durch Zusammenfassung der Einzelkräfte in Berufsorganisationen zu einer gesicherten und freieren Daseinsführung aufsteigen. Der Aufstieg aller Bürger festigt aber die Grundlagen des Staates und gewährleistet den stetigen, gesunden Fortschritt.

Aus diesen Erwägungen heraus spricht der geschäftsführende Vorstand des Bundes der Festbesoldeten sein lebhaftes Bedauern über die Beschlüsse des Industrierrates im Hansabunde aus, zumal die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für einen wirksamen Schutz der Arbeitswilligen nach seiner Auffassung durchaus genügen. Vor allem bedauert er den darin zu Tage tretenden Mangel an Verständnis für die Bedeutung zielbewusster Arbeit der Berufsorganisationen in kultureller und staatspolitischer Hinsicht.

Im Interesse der im Bunde der Festbesoldeten vertretenen Berufsklassen erwartet der geschäftsführende Vorstand bestimmt, daß das Direktorium des Hansabundes den Beschlüssen des Industrierrates nicht beitreten wird.

Feuilleton

Eine Festrede Richard Wagners.

Eine bisher ungedruckte Festrede Richard Wagners veröffentlicht „Der Merker“ aus dem Besitze Stefan Zweigs. Die warmherzige Rede gilt Friedrich Schreider, dem auch von Brahms geschätzten Komponisten des Orotoriums „Das Weltgericht“. Sie wurde am 7. November 1846 anlässlich eines Festmahls gehalten und lautet wie folgt:

„Wie in der Natur alles Erschaffene nach einer Blüte strebt, als dem höchsten Ziele seines Daseins, so gilt dem Menschen als Blüte seines Daseins — die Kunst. Die wir uns zur Blüte dieser Blüte berufen fühlen, seien wir froh und freudig, denn durch den uns verleihten inneren Trieb zu diesem Berufe sind wir auf die schönste Höhe der menschlichen Gesellschaft gestellt; alles Widrige, was uns in diesem Leben begegnet, dürfen wir in glücklicher Entzücktheit als ein Gebilde und unentwiesentlich erkennen, während wir den edelsten Trost, die wirkliche Erhebung über alles irdische Leiden jederzeit in der Ausübung der von uns abgenommenen Pflicht treuer und begeisteter Pflege der Kunst finden. Und wie stolz dürfen wir uns in dem Vereine der zu so edler Pflege Berufenen fühlen! Die herrlichsten Meister aller Zeiten nennen wir unsere Bundesgenossen; sie bilden eine Kette, die

bis in die weiteste Vergangenheit reicht, in der aber vom fernsten bis zum nächsten Gliede wie durch elektrische Gewalt das Nächste mit dem Fernsten in unmittelbare Berührung gesetzt ist. Und wie schwindet wiederum alle Eigenliebe, alle selbstgefällige Eitelkeit vor der Erkenntnis, daß wir alle nur Glieder dieser einen Kette sind, daß all unser Schaffen nur in diesem Zusammenhange denkbar und möglich war! Welcher Künstler darf aufstehen und sagen: das habe ich und ich allein gemacht? Wie anmaßend, wenn man bedenkt, daß wir jeden Begriff der Kunst erst den Werken unserer Vorgänger entnehmen mußten, an denen wir uns zunächst nur durch Nachahmung bilden konnten.

Wer hierüber so recht zur klügsten Erkenntnis gelangt ist, der wird sich wohl der Begelstreuung freuen dürfen, mit der er an das Schaffen selbst geht, selten aber Genuß an seinen Schöpfungen findet, weil ihm dieser durch das natürlichste Mißtrauen in die Selbständigkeit seiner Kräfte verflümmert werden muß; will er dagegen unbedingt genießen, sich froh und glücklich machen, so erreicht er dies nur in der Freude an den Werken großer Vorgänger, ohne die er nicht, daß auch er ja nicht das sein würde. Wahrscheinlich, dieser Freude an den Werken unserer Vorgänger, dieser grenzenlosen Liebe und Verehrung, von der wir für sie selbst belohnt sind, ist fast nur die Kindesliebe zu vergleichen, denn kaum kann ein Kind selbst feuriger seine lieblichen Eltern lieben, als der jüngere Künstler seine älteren Vorgänger, von denen er das geistige Leben empfing. Wer unter uns hat nicht oft den schwärmerischen Wunsch gehabt, einem jener lieben Meister, von deren Werk er soeben begeistert war, leidhaftig vor sich zu sehen, ihn

umarmen, festig an sein Herz schließen und unter heißen Tränen ihm sagen zu können, wie sehr er ihn liebt? Wie oft hat der Gedanke an den Dahingegangenen uns denn nicht mit tiefer, unglücklicher Wehmut erfüllt! Sollte es uns nun aber einmal verkattet sein können, solch einen ehrenden Vorgänger noch unter uns zu sehen, würden wir nicht frohen Herzens ihm alle diese schwärmerische Liebe zuwenden, die wir sonst nur für zu früh Entschlafene nähren? Sollten wir nicht, wenn er gleich noch rüstig unter uns weilt und mutig den Becher mit uns leert, dem heute von uns gefeierten Meister mit dieser Liebe entgegenkommen, die wir, ach! so oft, in menschlicher Schwäche und Lebensschlechtigkeit bedangen, dem Lebenden und Lebenschaffenden vertragen? Und bereits hat er für uns schon so etwas märchenhaft Entzückendes, da sitzt er, und doch sprechen wir gewöhnlich von ihm schon wie von einem, der längst hoch über uns steht, und gibt's in unserem Kreise auch schon noch andere, deren Haare ergraut, so geben wir ihm doch alle gemeinsam schon den vollstimmigen Namen: „der alte Schneider“. Das klingt bald schon wie: „der alte Feig“, und manchmal, wenn wir so von ihm sprechen, kommt es vor, als sei das schon lange her, als könnte man ihn gar nicht mehr zu sehen bekommen. Mir kommt es so vor, und dies gibt mir für ihn gerade die Liebe wie für solch einen kräftigen alten Helden, der sich den Teufel um was kümmerte, sondern dachte und tat, wie's ihm seine Kraft einlag, gerade wie der alte Desfauter oder der alte Feig! In diesem Sinne halte ich den „alten Schneider“ schon für einen von jenen Vorgängern, deren Art ja auch immer seltener wird, und in diesem Sinne und mit der ganzen

vollen Liebe wie für solchen Vorgänger rufe ich dem prächtigen Manne, wie er da unter uns sitzt, abermals zu: „Lebe hoch!“

Sprachnöte in Deutschafrika.

Lieber deutscher Sprachverein, Du hast schon so oft geholfen, gebessert und für unsere schöne reine Sprache gekämpft, vielleicht höchst Du auch heute den Hilferuf einer deutschen Frau. Du mußt dieses Mal mit mir reisen, zwar weit von hier, und doch in deutsche Lande, in unsere Schutzgebiete Deutsch-Südwest- und Deutsch-Ostafrika. Ich weiß, für das erste hast du schon gekämpft; ein tapferer Deutscher hatte es sogar fertiggebracht, einen Proletverein in Windhut zu schaffen — leider nur für kurze Zeit. Doch er hat genügt, er hat den Sinn geschärft für den Un Sinn, bursche, lasserische, Nama- und Herero-Worte in unsere Sprache zu mischen. Es gibt jetzt eine Menge deutscher Männer und Frauen, die früher so beliebten Ausdrücke: kwan, misschien, mool usw. streng vermeiden, und ich hoffe, selbst die Keullinge unter den Farmern werden immer seltener, die da glauben, man halte sie für alte Afrikaner, wenn sie „die Haus, die Baum, die Stuhl; kais und huka“ sagen. Die „Jungens“, wie man jetzt in Windhut all-gemein die Bombusen nennt, verstehen das reine

*) Der „Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins“ (Novembernummer) entnehmen wir diese sehrgemessene Mahnung einer deutschen Frau, D. Schrift.

**) Vergl. Zeitschr. 1909, Sp. 129 ff.: Eine erste Gefahr für Deutsch-Südwestafrika.

Politische Uebersicht.

Manheim, 20. November.

Der Reichstag vor Weihnachten.

In wenigen Tagen, am Dienstag, den 25. November, wird der Reichstag seine Arbeiten wieder aufnehmen. Die Aufgaben, die ihm vor den bald winkenden Weihnachtstagen erwarten, sind nicht sehr umfangreich. Es wird aber wohl manche interessante Verhandlungstage geben. Der erste Tag ist, wie üblich, den Petitionen vorbehalten. Es ist leicht möglich, daß sich dabei eine Debatte über das Frauenstimrecht entwickeln wird, denn eine Billigkeit dieses Themas befindet sich an hervorragender Stelle. In den nächsten Tagen dieser letzten Novemberwoche wird man sich zunächst mit den eingebrachten Interpellationen beschäftigen. Endgültig liegen erst zwei Interpellationen vor, eine sozialdemokratische über die Frage der Arbeitslosenversicherung und eine weitere der reichsländischen „Genossen“ über die „Wages“-Affäre in Bayern. Falls noch Zeit übrig bleibt, sollen in dieser Woche noch die ersten Lesungen der bereits vorliegenden kleinen Vorlagen erledigt werden, nämlich der kleinen Justizgesetze und der Vorlage über die Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Am Montag, den 1. Dezember, soll die erste Lesung des Staats ihren Anfang nehmen, nachdem der Etat schon gleich bei der Neueröffnung der Tagung zur Berichterstattung gebracht worden ist. Für diese erste Staatslesung rechnet man etwa die Zeit bis zum 12. Dezember, so daß dann die Weihnachtstagen eintreten könnten.

Die Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Wie die kaufmännischen Angehörigen, so sind auch die Artze der Gesellschaft für soziale Reform mit dem Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe unzufrieden. Uffe Lüders schreibt in der neuesten Nummer der Sozialen Praxis:

Der Entwurf bedeutet einen Fortschritt gegenüber den heute geltenden Bestimmungen, welche für das Handelsgewerbe als Regel eine fünfstündige Beschäftigungsbanne am Sonntag zulassen, während nach den neuen Bestimmungen für offene Verkaufsstellen die dreistündige Beschäftigungsbanne, für Kontore die volle Sonntagsruhe gelten soll. Aber nach den langwierigen Vorarbeiten und Kämpfen, die bereits um den Gedanken der vollen Sonntagsruhe geführt worden sind, muß man doch bedauern, daß der Regierungsentwurf bei diesen geringen Fortschritten, die durch die übermäßig zahlreichen Ausnahmedestimmungen durchlöcher werden, stehen geblieben ist. Der jetzt vorliegende Entwurf läßt nicht nur die Wünsche aller großen Arbeitgeber-Vereine, die einmütig die volle Sonntagsruhe mit Ausnahme der sogenannten „Bedürfnisgewerbe“ fordern, unberücksichtigt, sondern er bleibt auch hinter einem Vorwurfs zurück, den das Reichsamt des Innern vor 6 Jahren, im Dezember 1907, den deutschen Bundesregierungen vorgelegt hat. Damals dachte die Reichsregierung an eine Novelle zur Gewerbeordnung, welche als Grundgesetz die volle Sonntagsruhe anerkennt, und nur im Wege ordnungsgemäßer Bestimmungen sollte es möglich sein, diese Regel bis zur Höchstzahl von 3 Stunden zu durchbrechen. In dem jetzt vorliegenden Entwurf ist der Grundgedanke umgekehrt worden und das scheint, wenn auch die praktischen Wirkungen vielleicht nicht viel ungünstiger als nach dem Vorschlag von 1907 ausfallen werden, doch vom prinzipiellen und volkreislerischen Standpunkt aus ein erheblicher Rückschritt. Die dreistündige Beschäftigungsbanne soll nunmehr als Regel gelten, und es muß wie bisher erst Kraft und Zeit und Geld von Seiten der Verbände zum

Angriffe aufgewandt werden, um durch Gemeindevorständen Herabsetzungen der zulässigen sonntäglichen Höchstzahl der Stunden oder die volle Sonntagsruhe zu erlangen.

Nachdem der Gedanke der vollen Sonntagsruhe im Handel seit 1891 durch zahlreiche Verhandlungen, Eingaben, örtliche Bewegungen um Einführung der vollen Sonntagsruhe immer stärker an Boden gewonnen hat, nachdem durch die Bemühungen des Kaiserbundes das Publikum mehr und mehr dazu erzogen wird, freiwillig die Sonntagsruhe ebenso wie den Achtstundentag zu beachten, um die Durchführung dieses Satzes der Handelsangehörigen zu erleichtern, würde es wirklich keinen revolutionären Schritt bedeuten, die Arbeitsfreiheit als Regel gesetzlich festzulegen, und es würde immer noch genügend Spielraum bleiben, den Bedürfnissen kleinerer Städte, die auf Landtschaft angewiesen sind oder auch den besonderen Bedürfnissen in Badeorten, vor Festen ebenso wie der Nahrungsmittelversorgung durch allgemeine oder örtlich zu regelnde Ausnahmedestimmungen gerecht zu werden. Es wäre dringend zu wünschen, daß der Reichstag diese grundsätzliche Umarbeitung des Entwurfs vornehme, manche praktische Einzelheiten des Entwurfs könnten ruhig dabei gewahrt bleiben.

Reichsländische Politik.

Klerikale Rudimentschweifler.

—er. Straßburg, 19. November.

(Von unserem Korrespondenten.)

Der Name der Stadt Colmar hat in der Geschichte der deutschen Kunst einen guten Klang, der sich insbesondere an die Namen Schongauer und Grünewald knüpft, deren im Colmarer Schongauer-Museum angelegten Werke so manchen Kunstfreund in das eberechäftliche Bogenstüchlein locken. Neuerdings aber wird aus der Hochburg des Reichsländischen Klerikal-Nationalismus ein Geschichtchen gemeldet, das zeigt wie tief die Enkel seiner Generation gesunken sind. In einer Kunstausstellung in einer der Hauptstraßen Colmars war dieser Tage ein großer Wandtafel des Münchener Malers Blume ausgestellt. Es gehörte wirklich die ganze Boreingemommenheit und Kunstfeindschaft klerikalen Wandertums dazu, um an dem Werke irgend etwas Anstößiges zu finden. Aber eine besonders zart besetzte Klerikale Seele nahm doch Wertes an dem Bilde und schrie allseits im „Kleriker Kurier“ um Hilfe. „Ich behaupte“, so ließ er sich im Sprechsal des klerikalen Blattes vernehmen, „daß das betreffende Bild in einem öffentlichen Schaufenster schandlos und sittenverderblich wirkt. Wer sich für solche Kunst, oder besser Kunstfertigkeit, interessiert findet Gelegenheit sich zu studieren. An öffentliche Straßen gehört sie nicht. Wir protestieren im Namen unserer Kinder dagegen, daß man die Schaufenster, an denen sie vorbei müssen, zu Stätten der Schamlosigkeit macht.“ Nachdem so das Verbrechen der Firma Dorst rüchbar wurde, erhob sich in der fremden Stadt Colmar ein gewaltig Geschrei. Das klerikale Sittengericht brach über der unglücklichen Inhaberin des genannten Geschäftes den Stab und übernahm die „zur gest. Berücksichtigung“ eine schon früher einmal gefasste Resolution der katholischen Vereine nebst einer direkten Aufforderung die „Rudiment“ zu beistimmen, widerstandslos die Öffentlichkeit mobil gemacht und der gerichtliche Klagenweg beschritten werde. Die Inhaberin des Geschäftes ließ sich indessen durch den ersten Beschrei der klerikalen Wutgarde nicht einschüchtern, sondern stellte ihrerseits, wie verkantet, gegen den verantwortlichen Verfasser der Aufschrift Strafantrag wegen Verleumdung der Ehre. Hoffentlich wird also den Herren Rudimentschweiflern Gelegenheit gegeben werden, sich vor Gericht darüber belehren zu lassen, daß das Unstüchliche nicht im Bilde, sondern im Beschauer liegt. Auch der Colmarer Polizei könnte eine derartige Aktion nichts schaden. Durch die klerikale Entfremdung auf das Staats-

verbrechen aufmerksam gemacht, fühlte sie sich nämlich bemüht, als Wächter der öffentlichen Sittlichkeit einzuschreiten. Sie drohte mit der Konfiskation des Bildes, wenn es nicht sofort aus dem Schaufenster verschwand und verbot sogar — gewiß ein Opus super erogativum — die Beleuchtung des Schaufensters.

Recht und Sitte ist also wieder einmal gemahrt! Man macht sich eben in Mitteldeutschland von dem jarten sittlichen Empfinden jener Kreise, die Schiller Karikaturen ihrer Lehrer in die Hand drücken und deutschfeindliche Pamphlete als Kinderlektüre empfehlen, gar keinen Begriff. Die klerikale Presse des Reichslandes aber hat wieder einmal ihren „Fall“, den sie, nach ihrer ganzen „Mentalität“ zu urteilen, nicht minder anschlachten wird, als den „Fall Haberm“, aus dem sie ja auch eine Morbs- und Staatsaktion zu machen verstand.

Ein interessanter politischer Prozeß.

Homburg, 18. Nov. Vor dem hiesigen Schöffengericht stand heute eine Privatbeleidigungsklage des Verlegers und Redakteurs der liberalen Homburger Zeitung „Mitt“, gegen ein katholisches Geistliche der Kantone Homburg und Waldmohr zur Verhandlung. Gegenstand der Klage war eine am 15. März d. J. von den beklagten Geistlichen in dem Zentrumsorgan „Westlicher Tageblatt“ veröffentlichte Erklärung, nach welcher die „Homburger Zeitung“ durch fortgesetzte gehässige Verunglimpfungen der kath. Kirche und deren Geistlichen den Beweis geliefert habe, daß sie zu jener Presse gehöre, deren Hellen nach bischöflichen Pastoralen den Katholiken verboten sei. Als Sachverständige waren vom Kläger Generalsekretär der national-liberalen Partei der Pfalz Trojan-Kaiserslautern, von den Beklagten Domkapitular Wols-Dorfer geladen. Die erwähnte Erklärung war seiner Zeit von sämtlichen Pfarrern der genannten Kantone erlassen worden, mit Ausnahme des Pfarrers Müller-Eberbach, der nach Veröffentlichung der Erklärung zunächst dem „Westlicher Tageblatt“ vergeblich, und darauf der „Homburger Zeitung“ ein Schreiben zur Veröffentlichung zu senden ließ, daß er sich die obige Erklärung nicht zu eigen mache. Diese Erklärung hielt Pfarrer Müller auch heute aufrecht. Er sei nicht regelunfähig, sondern Gelegenheitsfeier der „Homburger Zeitung“. Durch die Artikel der „Homburger Zeitung“, soweit er sie gelesen, sei er nicht zu der Uebersetzung gekommen, daß er eine Zänke gegen den Glauben sei, wie es in dem bischöflichen Pastoralen heiße. Er wolle damit weder für noch gegen die andere Partei Stellung nehmen, sondern nur zum Ausdruck bringen, daß er sich aufgrund seiner Kenntnisse der „Homburger Zeitung“ das in der obigen Erklärung in der „Homb. Zit.“ abgegebene Urteil nicht zu eigen machen könne. Gegenüber den Schlussfolgerungen, die aus dieser seiner Stellungnahme gezogen worden seien, erklärte er, daß er voll und ganz auf dem Boden der kath. Kirche stehe, und auf politischem Gebiete vollständig ohne jeden Abgang das Programm der deutschen Zentrumspartei anerkenne, soweit es ihm bekannt sei. Zu dem Standkommen der Erklärung seiner Konfratres erklärt der Zeuge, daß er wohl zu der betr. Sitzung in dieser Angelegenheit eingeladen gewesen sei, daß er aber, ohne eigentlich zu wissen, um was es sich handle, aus Zeitmangel nicht habe erscheinen können. Längere Zeit nahm die Vernehmung des Oberamtsrichters Waldmann-Waldmohr in Anspruch, dessen in einer am 23. Februar in einer liberalen Versammlung dortselbst gehaltenen Rede den Beklagten zu ihrem Vorzeichen mit Anlaß gegeben hat. Der Zeuge hat dort noch seiner heutigen Bekundung auf Anregung hin über die Zeitungsfrage gesprochen und dabei u. a. gesagt, noch nie sei von einem Liberalen einem Katholiken Schwierigkeit wegen Vermeidung der Messe oder Empfangs der Sakramente

gemacht worden. Wenn mancher Katholik dessen entbehren müsse, so sollten die Geistlichen einmal in ihren eigenen Reihen Umschau halten, ob sie nicht selbst die Schuld daran tragen. Er lenkte einen Pfarrer, der ein bestelltes Seelenamt nicht halten konnte, weil er tags zuvor bis zum Morgenrauchen geschied. Wegen dieser Bemerkung führten die Beklagten gegen den Zeugen Beschwerde bis zum Ministerium, doch wurden in allen Instanzen ein Einschreiten gegen den Zeugen abgelehnt. Der Zeuge erklärt, daß er bei seiner obigen Bemerkung einen ganz bestimmten Fall im Auge gehabt und auf Anregung hin dem Defan Strapp in Landstuhl das Rechte mitgeteilt habe. Von der den Beklagten gegebenen Möglichkeit, sich bei Defan Strapp näher zu erkundigen, hätten sie keinen Gebrauch gemacht. Es gelang dann eine Reihe von Artikeln zur Verlesung, auf welche die Beklagten ihr Urteil über die „Homb. Zit.“ gründeten. Sachverständiger Domkapitular Nig kommt aufgrund dieser Artikel zur Uebersetzung, daß die „Homb. Zit.“ oftmals in unhöflicher Weise die Moral und die Gebräuche der kath. Kirche verunglimpft, ebenso ihre Organe. Die Beklagten seien zu ihrem Vorgehen berechtigt gewesen und es sei dasselbe auch vom Domkapitel als berechtigt anerkannt worden. Generalsekretär Trojan dagegen kommt in seinem Gutachten zu dem Schlusse, daß wohl manche Redaktionen der Artikel schärf gewesen, daß aber in seinem derjenigen die Kirche, ihre Lehre oder ihre Geistlichen als solche beleidigt worden seien. Von den Beklagten wurde zum Schluß erklärt, daß ihnen eine Beleidigung des Klägers fern gelegen, daß sie sich aber zu ihrem Vorgehen als kath. Geistliche verpflichtet gefühlt hätten. Kläger Wils erklärte, daß er gar nicht daran denke, die kath. Kirche und die Katholiken anzugreifen, sondern daß er nur aufgrund der Anstellungen führender Zeitungen ein Bild des politischen Lebens gegeben. Das Urteil hält den Wahrheitsbeweis nicht als erbracht. Auch komme nicht Wahrheit hereditärer Interessen in Frage, da dem Geistlichen für seine seelhergerliche Tätigkeit die Kirche, Schule und Haus offen stehe. Das Vorgehen in einer Tageszeitung lasse darauf schließen, daß es darauf abgesehen sei, den politischen Gegner zu treffen. Das Urteil lautete auf je 50 Mark Geldstrafe und Publikation des Urteils.

Aus Stadt und Land.

Manheim, 20. November.

- * Ernannt wurde Oberamtsrichter Emil Winter in Triberg zum Landgerichtsrat in Karlsruhe.
- * Verstorben wurde Amtsrichter Karl Dellinger in Donauwörth in gleicher Eigenschaft nach Triberg.
- * Beigegeben wurde Regierungsdirektor Dr. Friedrich Beninger aus Donauwörth unter Verleihung des Titels Amtmann dem Bezirksamt Forstheim als Beamter.
- * Das zweite badische Tuberkulosemuseum. Mit einer schlichten, eindrucksvollen Feier wurde Mittwoch nachmittag das neue zweite badische Tuberkulosemuseum in Karlsruhe seiner Bestimmung übergeben. In der Feier waren Großherzogin Luise, der Generalsekretär des Badischen Frauenvereins, Geheimrat Müller, Geheimrat Salzer als Vertreter der Abteilung 5 des Frauenvereins zu Bekämpfung der Lungentuberkulose, und Mitglieder des badischen Tuberkulosemuseums erschienen. Das neue Museum ist zusammengestellt von Dr. Lange-Dermstadt, praktischer Arzt in Medesheim. Mit dieser wechselliebenden Gabe an den Badischen Frauenverein wurde dem ganzen Land ein bedeutendes Geschenk gemacht. Dr. Lange-Dermstadt verwies in einer einleitenden Ansprache auf den Zweck und die Aufgabe des neuen Tuberkulosemuseums, das durch Aufklärung und Belehrung mithelfen soll, die schreckliche Volkskrankheit zu bekämpfen. Der ungemessen starke Besuch, den das erste Tuberkulosemuseum bei seiner Aufstellung in Medesheim besonders aus der Land-

Deutsch sehr gut. Ich selbst habe, als ein Herr seinen Jungen fragte: „Willst du die Lohn und die Kost vor oder nach die Rad?“, die beschämende Antwort gehört: „Bitte, Doktor, gib mir meinen Lohn nachher.“ Ebenso meinen ja auch noch einige Deutsche dort, sie müßten mit ihren schwarzen Jungen von sixpence und shilling reden, während diese tadellos mit Markt und Pfennigen Bescheid wissen. Doch wie schon gesagt, es ist entschieden besser geworden in den letzten Jahren, und gerade die alten Hfilarier geben den Neulingen mit gutem Beispiel voran.

Aber Afrika, lieber Deutscher Sprachverein — hier tut Hilfe not! Ist es mir doch in den ersten acht Tagen, die ich dort, eine Deutsche unter Deutschen, erlebte, nicht einmal, nein, sondern oft vorgekommen, daß ich deutsche Herren und Damen bitten mußte, mir ihr Deutsch zu verdeutlichen. Da erzählte mir gleich im Anfang auf der Bahnfahrt zum Allmandshaus eine Dame, die schon vier Jahre dort lebte, sie hätten ein angenehmes Haus in Tanga, eine sehr schöne baraza und vorzügliche mahonani. Der hartlose Reisende in Ostafrika muß sehr bald lernen, daß der Pfleger, von der shamba (Pflanzung) kommend, vor dem shakala (Eisen) seinen dmanoda auf der baraza (Veranda) trifft, daß, wenn von mahonani geredet wird, die Eingeborenen gemeint sind, und daß man in Ostafrika nicht auf Reisen, sondern auf safari geht. Es ist tatsächlich schlimm und wirklich keine einseitige Uebersetzung: Ich habe in den paar Wochen in Ostafrika dadurch, daß wir mit einem schon sieben Jahre dort ansässigen Pfleger bis zum Allmandshaus reisten, eine ganze Anzahl

von Deutschen kennen gelernt, darunter aber nur recht wenige, die nicht solch ein Gemisch von Afrika und Deutsch sprachen. Ein Jollboamer am Hafen in Tanga sagte mir: „Der Dampfer aus Uleia hat einen Tag Verspätung“. Ich glaubte, Uleia sei eine Küstenstadt, von der ich noch nichts erfahren hätte, erkundigte mich schüchtern und höre, daß Uleia auf deutsch Estroza heißt. Es wunderte mich wirklich sehr, daß nicht etwa mit Grünlinge so sprachen, die eben erst ihre Nase in Ostafrika hineingesteckt hatten und sich nur wichtig machen wollten, nein, es war fast allgemein; die wenigen Ausnahmen fielen mir ganz besonders auf. Wie es in Dar-es-Salaam bei der Regierung Gebrauch ist, kann ich nicht sagen, da ich nur einen Tag dort war.

Dann gleich noch eine andere Sache, die für Reisende sehr unangenehm ist. In Ostafrika sprechen die eingeborenen Diener und Knechte, die es dort ausdifferenzieren gibt, nicht einmal in den Küstentädten und großen Gasthöfen Deutsch, kein Nootmann, kein Kaffeehausmann spricht Deutsch; sogar ein schwarzer Jollboamer in Dar-es-Salaam, der in größter Beschäftigung auf uns einzudeckete und, wie wir später hörten, die Verzollung unseres photographischen Apparates verlangte, verstand kein Deutsch. Wir sagten ihm, wir verstanden ihn nicht, er solle einen weißen Herrn rufen, er redete immer weiter, und als wir unwillig weiter gingen, verfolgte er uns noch ein Stück heftig auf uns einredend. Auf dem Bahnhof in Tanga hat an der deutschen Bahn ein Goanese und verkauft Kaffeearten; dies Wort versteht er, aber kein Wort-

ich ist sehr bald zu Ende, mit unserer Gedächtnisaufgabe wären wir wohl nie, sicher nicht zu jenem Neuling fertig geworden ohne Freundeshilfe. Wir sind uns nie im Leben so föhrt vorgekommen wie auf diesen Reisen und in Gasthöfen im deutschen Ostafrika. Reisen wir sonst in fremde Länder, so haben wir uns nach Möglichkeit deren Sprache vorher angeeignet; doch wir aber in unserem deutschen Sprachgebiet ganz auf fremdliche Hilfe angewiesen sein würden hätten wir nie für möglich gehalten. Auf unsere Klagen erhielten wir ganz allgemein die Antwort: „Ja, für Reisende ist das sehr unangenehm, aber wir Ostafrikaner wollen das um keinen Preis geändert haben, kein boy soll Deutsch lernen, wir wollen nicht, daß er versteht, was wir untereinander sprechen, wir wollen vor allem unser unbeschnittenes Tischgespräch führen können. Jeder, der zu dauerndem Aufenthalt herkommt, muß ja doch Afrika lernen.“ Gut, das letztere ist richtig, aber will man denn keine Reisenden? Dies wäre doch sehr kurzschichtig. Wie täuscht man sich da über den Vorteil des Landes!

Im Gegenteil, so angenehm und so bequem als möglich sollte man das Reisen, das ja die Eisenbahnen so bedeutend erleichtern, in unseren Schutzgebieten machen und möglichst auch den Jägern entgegenkommen. Wir hörten öfter darüber klagen, daß es den Fremden mit guten Empfehlungen japanisch leichter gemacht würde als den Anhängern. Wie schadet das dem Ganzen! Es wird sich jederzeit bezahlt machen, wenn die jungen Söhne reicher Eltern aus Deutschland das Schutzgebiet kennen lernen.

Nicht das Geld spielt eine Rolle, das diese auf ihren Reisen dort lassen, aber der Anteil, den sie dem neuen Lande unerschöpflich entgegenbringen werden, ist doch von ungeheurem Nutzen. Sie lernen Pfleger und Farmer kennen, sie bekommen eine ganz andere Vorstellung von den dortigen Unternehmungen, sie bekommen vor allem Hochachtung vor dem, was dort in unermüdlicher Arbeit geschaffen und erreicht wurde, sie werden ganz anderen Mut bekommen, Kapital in diese deutschen Unternehmungen zu stecken, und beide Teile werden letzten Endes selbst leben, daß sie gut dabei fahren.

Und nun das „unbeschnittene Tischgespräch“! Wieviel Tausende deutscher Familien haben dieselbe Sprache mit ihren Diensthöfen! Gewiß, ich lehne nicht, daß es einen Dialektbrotkasten gibt — jedoch wird jeder Gebildete Sorge tragen, ihn nach Möglichkeit zu verhindern. Warum kann das der Ostafrikaner nicht? Koch dazu nicht er so reichliche Afrika-Wörter in seine Reden, daß die „boys“ — denn in Ostafrika gibt es keine schwarzen Jungen — oft sehr viel mehr verstehen, als die Tischgesellschaft ohnt.

Nun habe ich noch eine Klage über Ostafrika: Warum kein deutsches Geld? Es heißt, aus Handelsgründen sei die Rupienwährung eingeführt. Da es aber doch andere Rupien sein müßten als die indischen, die in Sansibar und Rombassa gelten, warum denn nicht gleich Markt und Pfennig? Außerdem kann man bei den Engländern in Sansibar und Rombassa außer Rupien und Annas auch shilling und sixpence zahlen, in den englischen Hafenstädten kennt sie jeder und nimmt sie in Zahlung. Was

hiesige Stadt ein Ausdillen mit sich bringt, ist unangebracht.

Neustadt a. S., 19. Nov. Zur Verhaftung des hier geflüchteten Herverlehrs Ludwig Müller dürfte interessieren, was die „Neuortler Staatszeitung“ darüber bringt. Das Blatt schreibt unter der Spitzmarke „Ausgeflohene“: Es war so schön gewesen — es hat nicht sollen sein. Wieviel einmal ist ein deutsches Mädchen durch das Kabel überholt und dann bei seiner Ankunft in der zweiten Hälfte des Dampfes „Main“ von Einwanderungsbeamten nach Ellis Island gebracht und dort eingeschlossen worden, obgleich es für Baltimore gebucht war. Vor der Ankunft des „Main“ hatte das hiesige deutsche Generalkonsulat eine Kabeldepesche erhalten mit der Meldung, daß Herr Ludwig Müller aus Neustadt a. S. und Fräulein Irene Fischer sich in der 2. Hälfte des Dampfes „Main“ eingeschifft hätten. Man möge beide postwendend zurückschicken. Bei der Ankunft des Dampfes stellte sich heraus, daß Herr Müller und seine Begleiterin für Baltimore gebucht waren. Darauf nahmen jedoch die Einwanderungsbeamten keine Rücksicht und das Paar wurde der Behörde auf Ellis Island überantwortet. Gestern morgen wohnte Ernst Schmitz vom deutschen Generalkonsulat auf der Insel dem Bericht bei, wobei die Einzelheiten des Falles ins Licht gebracht wurden. Das Verhör ergab u. a.: Seit drei Monaten hatte der 47 Jahre alte Müller ein Verhältnis mit der 23jährigen Irene Fischer und schließlich kamen sie überein, nach Amerika und zwar nach Portland (Oregon) zu reisen, wo ein Bruder des Mannes ansässig ist. Fräulein Irene Fischer aus Frankfurt a. M. war im Kontor der Singerischen Nähmaschinenfabrik in Neustadt a. S. tätig. Vor der Inquisition stellte Fräulein Fischer alles in Abrede, doch war Müller nicht so standhaft, wie seine Begleiterin und teilte alle die mit der Flucht verknüpften Einzelheiten mit, worauf beide zur Deportation verurteilt wurden. Das Paar wird am nächsten Dienstag mit dem Dampfer „Kaiser Wilhelm der Große“ die Rückreise antreten, da es für den Dampfer „Kronprinzessin Cecilie“, der bereits in See nach, zu spät war. — Müller wird also nach diesen Ausführungen wieder nach Neustadt zurückgeschickt werden.

Gerichtszeitung.

Wannheim, 19. Nov. (Strafkammer IV.) Vorsitzender: Landgerichtsrat Dr. Rosenheimer.

Am 21. Juni d. J. hatte der 40 Jahre alte Tagelöhner Hermann Stöcker aus Altdorf durch, abgesehen von Flehlein in der Tasche. In dieser Tasche befand sich ein zwölfjähriges Mädchen in eine Wollschleife in Großhans und ließ auf Rechnung des Rechtsanwalts Müller 27 Mark geben. Geld bekam der Mann nicht, denn Stöcker hatte seinen und Müller hatte seine Fuß, zu zahlen. Wegen Betrugs wird Stöcker, der schon manche Vorstrafe auf dem Repetitor hat, heute zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.

Der 36 Jahre alte Fabrikarbeiter Friedrich Barzmann hat sich an seiner 15 Jahre alten Tochter vergangen, die nun in der Heilberger Anstalt ihrer Entbindung entgegensteht. Das Gericht erkennt auf acht Monate Gefängnis.

Berworfen wird die Verurteilung des 42 Jahre alten Tagelöhners Heinrich Wegger aus Brühl, der vom Schöffengericht Schwelgern wegen Unterschlagung von vierzig Mark Gefängnis verurteilt worden ist und die Strafe für nicht gerechtfertigt hält. Die Unterschlagung war allerdings nicht alljährlich. Der Mann hat vier Wochen Strafe von einem Schuldbau in Schwelgern, den er für die Stadt auf einen gewissen Fleck zahlen wollte, gegen Besoldung von 1.20 Mk. auf einen anderen Fleck geleistet.

Am 8. Oktober wurde der 30 Jahre alte Tagelöhner Otto Penn aus Deggendorf, weil er sich Zeugnis erwidert hatte, vom Schöffengericht in vierzig Tagen Gefängnis verurteilt. Aus Jena kam er zu einem Raub an und hat in Neudorf abhandeln ein Verbrechen. Dafür werden ihm heute fünf Monate Gefängnis zugemessen.

Eine Schimpfung erlitt der Bauer August Wiegand aus Oberland, wohnhaft in Schwelgern, so oft er den Feldhüter Römer erwidert. Er fand erst vor einiger Zeit wegen Ausschüttung seiner

längsten Gefühle gegen den Feldhüter vor Gericht und am 2. August d. J. ließ er den Feldhüter wieder einmal mehreres, was sich der Mann nicht anmaßen ließ. Das Schöffengericht Schwelgern brachte die löse Junge mit einer sechs Wochen, während die bessere Hälfte Meins, die ihren Mannes festhielt hatte, mit 10 Mk. Geldstrafe davonkam. Die Verurteilung der beiden bleibt ohne Erfolg.

Der 40 Jahre alte Lagerverwalter und Expedient Georg Kessel aus Berlin, der bei den Süddeutschen Rabenwerken in Neudorf angestellt war, kam mit seinen 2000 Mk. Gehalt nicht aus und hat deshalb Bismarck in beträchtlichen Mengen, das er in sechs Sendungen nach Berlin gehen ließ. Es waren 1000 Kilogramm im Werte von 1618 Mk., für die ihm sein Abnehmer, ein Metallhändler namens Dirsch, 2000 Mark bezahlte. Das Geschäft trat sich aber nicht aus, denn als Dirsch erfuhr, daß die Sache schief ging, schickte er das ganze Metall sofort an die Fabrik zurück. Kessel hatte selbst durch großspuriges Leben Verhaft auf sich gezogen. Er wurde heute zu acht Monaten Gefängnis verurteilt und vom Fleck weg verbannt.

Ein „Gläschen“ fürs Gericht. Ein Gläschen mit einem braunen Getränk und bedeutender Menge mit einem Gläschen dazu stellte der Wirt Adr. Treub in gestern früh auf den Tisch des Schöffengerichts, als er aufgerufen wurde. Er nennt seinen „Seeräuber“ Lüdke. Der Schupmann, welcher bei ihm kontrollierte, hat aber in ihm einen Schnaps und selbsterklärend ein Vergehen gegen die Schankkonzession gesehen, da der Wirt über 30 Prozent Spirit enthält. Der Wirt sagt, er brauche seinen „Seeräuber“ wie gewissermaßen als Abgaber, wenn jemand zu ihm kommt und einen Schnaps verlangt. Er bietet ihnen den süßen Schnaps an und die Leute sind zufrieden. Er hat sogar damit jemand vom Alkohol gereitet. Aber das Gericht stand mit dem Staatsanwalt auf dem Standpunkte, daß mit über 30 Prozent Spirit verunreinigter Wirt zu den Schnapsen gehört, für deren Ausschank eine Konzession erforderlich ist. Ohne selbst auf eine sachverständige Probe eingegangen, verurteilte das Gericht Treub zu einer Geldstrafe von 15 Mark.

Aus dem Schöffengericht. Schon seit einem Jahre muß sich der Arbeiter Franz Lader Bader in sehr kräftiger Art räumen, wenn er den Schupmann Brunnet und einem diesen ähnlich lebenden Beamten bemerkt. Als er gar am 17. April d. J. beim Ausgehen lauchte und die Bemerkung: „Fui Teufel“, machte, hatte die Geduld des Schupmanns ein Ende und er erstattete Anzeige. Bader behauptet, das Ausprechen komme von einer „harzen Verschleimung“ her, das ihm oft auf der Straße befalls. Brunnet sagt, er habe mit Bader noch gar nichts zu tun gehabt, sondern ein Kollege von ihm, dem dasselbe überfährt. Das Schöffengericht verurteilt den Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von 6 Wochen, die ihm vielleicht von der Verschleimung herriren. — In einem raffinierten Robbich entwickelte sich der jugendliche Kaufmann Friedrich Schmitting von Kaffersblontern, wohnhaft beiher. Auf den Straßen Rannbeims fuhr er in der Zeit vom 18. Juni bis 12. Oktober d. J. sechs Räder, ferner den Kaufmann Jakob Schmitt 5 Radfahrzeuge und 1 Radmaniel im Werte von 21 Mark. Zwei Räder nahm ihm der ebenfalls jugendliche Tagelöhner Johann Ludwig ab gegen Hergebe zweier Figuren und einer Uhr mit Kette. Schmitting mußte stets die Diebstähle vor seinen Eltern geheim zu halten, der Vater arbeitete in seiner freien Zeit in den Schrebergärten. Das Gericht verurteilte ihn zu einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten, seinen Freund zu einer solchen von 1 Monat.

B. Freiburg, 19. Nov. Die hiesige Strafkammer verhandelte heute gegen den Chauffeur Adolf Siebold von Schopfheim wegen fahrlässiger Tötung. Am Abend des 25. September stieß der Angeklagte an der Ecke Herber- und Helfortstraße mit seinem Automobil so heftig mit dem Motorrad des Weinbändlers Weil hier zusammen, daß Weil auf die Straße geschleudert wurde, wobei er solche schwere Verletzungen erlitt, daß er bald darauf starb. Nach dem Unglück fuhr der Chauffeur

eiligst davon, wurde aber später festgehalten. Das Urteil des Sachverständigen ging dahin, daß an dem Unfallverstoß beide Beteiligten die Schuld tragen. Dem Motorradfahrer soll es an der nötigen Sicherheit gefehlt haben, während der Chauffeur die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit nicht einhielt. Nach einer vierstündigen Verhandlung verurteilte das Gericht den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung zu sechs Monaten Gefängnis und wegen Vergehen gegen § 22 Abs. 1 des Automobilgesetzes zu 1 Woche Gefängnis, die durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachtet wurde. Der Angeklagte wurde sofort in Haft genommen.

T. Basel, 19. Nov. Im Frühjahr und im Laufe des ganzen Sommers wurde die Stadt Basel, die basellandschaftliche, die eiförsische und badische Nachbarschaft durch zahlreiche fortgesetzte Einbruchsdiebstähle beunruhigt. Das Basler Strafgericht hatte auch schon mehrere solcher Banden unabhängig gemacht, zum Teil auf lange Zeit hinaus. Aber gleichwohl wollten die Diebstähle nicht aufhören. Am 3. August wurde in einem momentan unbewohnten Einfamilienhaus, deren Besitzer in den Ferien waren, drei Einbrecher bei der Tat ertappt, als sie im Begriff waren, die gestohlenen Wertgegenstände zusammenzuwickeln und zum Schluß noch am Ausbrechen des Schreittisches waren, um noch Bargeld zu fuchen. Sie hatten Wertgegenstände, Kleider etc. im Werte von ungefähr 1200 Fr. an sich genommen und für über 300 Fr. Saaten in der Wohnung amgerichtet. Die Verhafteten sind zwei Bayern und ein Elässer, der letztere war der Anführer der Bande, die von Säckingen und St. Ludwig aus ihre Raubzüge in die Nachbarschaft unternahm. In der Untersuchung gegen diese Gesellschaft stellte sich heraus, daß der Anführer, der teillose Maler Camille Hofer aus Mülhausen, noch eine Reihe von Einbrüchen, teils einzeln, teils in Verbindung mit dem Eisenhändler Hans Göttscheim aus Basel, ausführte. Der Wert der gestohlenen Sachen übersteigt 2000 Franken; fast ebenso hoch sind die Summen der Verhaftungen in den von ihnen heimgesuchten Wohnungen, in denen sie wie die Banditen haften. Noch schlimmer aber trieb es der Elässler Göttscheim, dem nicht weniger als 13 Einbruchsdiebstähle zur Last gelegt werden. Er hat sein Operationsfeld in das Quartier der Basler Kristallstraße gelegt. Vorwiegend hatte er Häuser angegriffen, deren Bewohner sich in den Ferien befinden. Es ist unbeschreiblich, wie Göttscheim in diesen Häusern vorgegangen ist. Die Verhaftungen und Verurteilungen können hier auch nicht einmal annähernd wiedergegeben werden. Mit jüngerer Offenheit hat der Verbrecher seine Taten erzählt und sich seiner Missetat gerühmt. Der angerichtete Schaden wird auf ungefähr 3000 Fr. angegeben. Die beiden andern Mitglieder dieser Gesellschaft, die von Deutschland her schon ein großes Strafregister haben, sind nur im ersten Fall beteiligt. Es sind dies der Domburger Karl Daummann aus Hildersbach (Wald) und der Handlungsgeselle Rob. Rolte aus Nürnberg, auf die noch von Deutschland aus gefahndet wird. Der Staatsanwalt beantragte gegen Göttscheim sieben und gegen Hofer fünf Jahre Zuchthaus, gegen Daummann zweieinhalb und gegen Rolte ein Jahr Zuchthaus. Das Gericht entsprach gegenüber den Angeklagten Göttscheim und Hofer den staatsanwaltlichen Anträgen; Daummann wurde zu zwei Jahren Zuchthaus, Rolte zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Kommunalpolitisches.

B.C. Karlsruhe, 19. Nov. Dieser Tage fand eine Besichtigung des an der Schellstraße neuerbauten rätischen Kinderheims statt. Vor der Besichtigung begrüßte Bürgermeister Dr. Dorfmann die Erschienenen und erläuterte den Zweck und die Aufgaben der Anstalt. Diese bestehen darin, den Kindern eine Obhut zu gewähren, bis in anderer Weise für ihre Unterbringung gesorgt ist. Jahre hindurch — so führte der Redner weiter aus — wurde die Anstalt im städtischen Armenpfründnerhaus geführt. Man erkannte aber, daß die Kinder sich dort nicht in ausreichender Weise im freien bewegen konnten. Deshalb sei im Schoße des Armenrates der Wunsch entstanden, ein eigenes Anstaltsgebäude zu errichten. Dank der Opferwilligkeit und des Gemeinsinnes der Karlsruher Bürgerschaft und hochherziger, edler Stifter sei dann der städtische Bau entstanden. Besonders sei der Familie des verstorbenen Alt-Stadtrats Karl Hofmann dafür zu danken, daß sie den Wunsch des Armenrates entsprechend eine so hohe Summe spendete, daß daraus fast die Hälfte der Baukosten bezahlt werden konnte. Der Stadtrat habe zum Zeichen seiner Dankbarkeit beschlossen, eine der neuangelegten Straßen der Stadt Karl-Hofmann-Straße zu nennen. Der Redner konnte noch einer Anzahl weiterer Stifter danken, so der Großherzogin Luise, deren Wohltätigkeit die Anstalt eine schöne Stunduhr verdankt. Endlich sprach Bürgermeister Dr. Dorfmann noch dem Stadthaupt Rathe, der die Pläne zum Baue entworfen hatte und dem, wie der Redner hervorhob, es gelungen ist, das Innere zweckdienlich auszustatten, tiefgefühlten Dank aus. Bei dem Kundgange hatte man reiche Gelegenheit, festzustellen, daß es den Erbauern gelungen ist, ein Werk herzustellen, das Schönheit und praktische Zweckmäßigkeit in glücklicher Mischung miteinander verbindet. Gleich im Erdgeschoße befindet der geräumige, mit Holzstapelung und einer dem Kindergeschmack angepaßten naiven Buntermalerei von Th. Doll an. In diesem Räume ist auch das Gelächter der Großherzogin Luise untergehört. Auf demselben Geschoße liegen noch das Linnwezmünner, das Untersuchungslokal, Kassenkassierstube für Knaben und die Wohnung der Oberaufsicht. Die übrigen Stockwerke des Hauses enthalten Kassenkassierstube für Kinder der verschiedenen Altersklassen, Peruzimmer, Schlafkabinen, Bad- und Waderäume, die Wohnungen

der Schwestern, eine isolierte Krankenabteilung und die Küche und eine Waschküche. Die Anstalt — es sind etwa 80 in der Anstalt vorzuziehen — sind in drei Abteilungen abgeteilt: Die Säuglingsabteilung, die Abteilung für Kinder von 2 bis 4 Jahren und die für ältere Kinder. Nicht Schwestern unter Leitung der Oberaufsicht Frau. Silda Kephach waren und besorgen die Kinder und leiten sie zu allerhand unterhaltenden Spielen und zu kleinen, nützlichen Arbeiten an. Unter in Höhe ist Gelegenheit zu Besichtigungen gegeben. Der Bau erforderte eine Summe von etwa 250 000 Mark.

Letzte Nachrichten und Telegramme.

Ein infamer Schwindel von Arbeitslosen.

Berlin, 20. Nov. (Von uns. Berl. Anz.) Der große Schwindel, der am Dienstag in Berlin mit annähernd 1000 Arbeitslosen verübt wurde, stellt sich als einer der kompliziertesten Betrugsmanöver dar, die je verübt worden sind. Ein angeblicher Direktor und Ingenieur Friedrich Barium aus Schwelgern setzte am 17. und 18. November mit dem Magistrat in Reichenbach in der Oberlausitz in Verbindung, angeblich im Auftrage der deutschen Volksfürsorge in Berlin. Er wollte in Reichenbach 120 000 Mark Land für ein großes Industrieunternehmen erwerben, wofür sich der preussische Eisenbahndirektor stark interessierte. Der Betreffende wollte mit 200 Arbeitern beginnen, die bis auf 7000 gesteigert würden. Zu den erforderlichen Arbeiten sollten vorläufig 2000 Arbeiter in Reichenbach kommen.

Auf Wunsch des Bürgermeisters kam Barium persönlich nach Reichenbach, um mit diesem die Einzelheiten des Unternehmens zu besprechen. Barium legte in dieser Unterredung dar, daß er mit dem Reichskanzler, dem Eisenbahndirektor, dem Kriegsminister und der Reichsbank in Verbindung stehe. Letztere wollte angeblich mehrere Millionen für das Unternehmen ausgeben.

Da man in Reichenbach sofort die Verbringung gezwungen, es mit einem Schwindler zu tun zu haben, setzte man sich mit der Schwelberger Polizei in Verbindung, weil Barium angeblich in Schwelgern zu wohnen. Die Antwort der Polizei, daß Barium in Schwelgern unbekannt sei, traf erst so spät in Reichenbach ein, daß es nicht mehr gelang, ihn festzusetzen. Circa eine Woche lang ließ Barium nichts mehr von sich hören. Er traf dann aber in Reichenbach ein und legte als Legitimation Telegramme des Reichskanzlers, des Kriegsministeriums und anderer amtliche Schriftstücke vor.

Da schon, daß Barium wiederholt im Eisenbahnministerium war, wurde von Reichenbach aus ersucht, ihn dort festzunehmen. Der Brief wurde jedoch von der Verwaltung gar nicht beantwortet.

Am letzten Samstag kündigte Barium seinen Besuch in Reichenbach ab, versprach ihm aber dann wiederholt durch Telegramme an Domänen, Altsitzeln, Berlin und Kreuz in Bonn. Er wollte mit zwei Vertretern des Kriegsministeriums kommen. Er kam aber nicht.

Am Dienstag, den 18. November traf bei dem Bürgermeister in Reichenbach ein Brief ein, worin es hieß, daß dort am Dienstag oder Mittwoch (Lufttag) zwei Extrazüge mit mehreren Tausend Arbeitern eintriften würden. Die Verordneten zur Unterbringung der Arbeiter seien ebenfalls schon besorgt. In diesem Briefe gab Barium als seine Adresse deutsche Arbeiterzentrale in Berlin an.

Auf seine Anfrage bei der Eisenbahndirektion in Berlin wurde dem Bürgermeister von Reichenbach mitgeteilt, daß tatsächlich zwei Extrazüge Berlin-Reichenbach bestellt und bezahlt seien. Die Direktion halte sich für verpflichtet, die Züge laufen zu lassen, und erst nach einer telefonischen Auseinandersetzung mit dem Eisenbahnministerium wurde die Abfahrt der mit den angeordneten Arbeitslosen besetzten Züge einige Zeit hinausgeschoben.

Während des Telefongesprächs war der Schwindler gerade im Eisenbahnministerium verschwunden, aber, als er ans Telefon gerufen wurde, kam er wieder zurück, erklärte, als die Arbeiterzentrale in Berlin bei dem Bürgermeister von Reichenbach anfragen ließ, ob die von Barium für Reichenbach bestellten 7-800 Arbeiter wirklich sofort gebraucht würden. Es habe schwer, diese Zahl auszubringen, weil Barium schon über 1200 Arbeiter frei angeworben hatte.

Für Telefon- und Verpflegungskosten verlangte Barium von der Zentrale des Kopf 6 H. Vorläufig die ihm auch gewährt, aber noch nicht ausgezahlt wurden. Von den übrigen Arbeitern, die Barium selbst angeworben hatte, hatte er sich der Vorladung nicht hingekommen, indem die Extrazüge mit 1200 Mk. bezahlt. Auf dringende Ersuchen des Bürgermeisters in Reichenbach hielt die Arbeiterzentrale das Geld noch zurück.

Barium hat den frei angeworbenen Arbeitslosen insgesamt etwa 8000 Mk. abgeschrieben. Seine Ankosten für die beiden Extrazüge belaufen sich auf 1200 Mk., sodas er 6800 Mark für sich behalten hat. Das Geld der Arbeiterzentrale konnte dagegen greivert werden. Die beiden Arbeiterzüge kamen naturgemäß, da der Schwindel kurz vor der Abfahrt aufgedeckt wurde, überhaupt nicht zur Ausführung, sondern man teilte vielmehr den Arbeitern ihr grausames Geschick mit, daß sie von einem

eine große Säule wie auf dem Vorrat. In der Erde taucht eine Fontäne. Die Reiterlichkeit der Malerei ebenso wie die Lebendigkeit der Charakteristik haben bisher jeden von der Gleichheit der Herkunft überzeugt. Ob dieser Reiter aber Bernini war, das wird man aber nun wohl auch bald schlüssig entscheiden können.

Ein neuer Bazillus. Wie aus Rantes gemeldet wird, hat der Direktor des dortigen Bakter-Instituts Dr. Rabbin durch die Untersuchung der Opfer des vergifteten Hochzeitsmahles in Gabel festgestellt, daß die Erkrankungen durch einen bisher unbekanntem Bazillus von außerordentlicher Festigkeit verursacht worden sind. Dr. Rabbin hat dem von ihm entdeckten Krankheitserreger den Namen „Bazillus hyper-toxicus“ gegeben.

Hochschulnachrichten. Der außerordentliche Prof. Paul Römer in Marburg hat den Ruf nach Greifswald als Direktor des Hygienischen Instituts angenommen.

Kleine Kunstnachrichten. Meister Gottfried, ein Drama in drei Aufzügen von Karl v. Levetzow, dem Dichter der mit großem Erfolg aufgeführten Tragödie „Der Wogen des Phyllis“, wird am Freitag, den 21. d. Mis., zur Aufführung am Hoftheater in Darmstadt gelangen.

German Bahrs neues Lustspiel „Das Phantom“ wird am 1. Dezember gleichzeitig am Stuttgarter Schauspielhaus und an der Darmstädter Hofbühne seine Aufführung erleben.

Schwindler hintergangen worden sein. Dabei ereignete sich natürlich die aufgeregteste Szene. Von dem Schwindler fehlt bisher jede Spur.

* Frankfurt a. M., 20. Nov. Die authentisch mitgeteilt wird, sind — entgegen den Mitteilungen verschiedener Blätter — die Verhandlungen über den Verkauf des Verlages der „Sächsischen Zeitung“ an die Firma Ullstein noch nicht abgeschlossen. Der von den Zeitungen genannte Kaufpreis entspricht nicht den Tatsachen, der in Ullstein genannte Preis entspricht vielmehr demjenigen, der vor 2 1/2 Jahren von den damaligen Erwerbern der Majorität der Anteile bezahlt wurde.

* Berlin, 20. Nov. Der russische Ministerpräsident Kolyzow und Gemahlin sind heute Morgen 8 Uhr 20 Minuten vom Bahnhof Friedrichstraße nach Russland abgereist. Zur Verabschiedung waren der Reichskanzler, Unterstaatssekretär Zimmermann, der russische Botschafter und das gesamte Personal der russischen Botschaft erschienen.

* Hamburg, 20. Nov. Zur Blättermeldung zu der Ueberraschung des Dampferkessels wird von zuständiger Seite erklärt, daß der Dampfer am 23. Oktober in Valparaiso abgegangen ist und eine weitere Meldung nach Lage der Sache noch nicht vorliegen kann.

* Berlin, 20. Nov. (Priv.-Tel.) Aus Bescheiden erschossen hat sich der Wäckermeister Saumig, der in der Altensteiner-Straße wohnt. Er pflegte stets einen geladenen Revolver in der Tasche zu tragen; den er beim Schlafengehen unter das Kopfkissen legte. Heute, als er nach der Nachtarbeit schlafen gehen wollte, stürzte er plötzlich wieder aus dem Zimmer heraus und rief: „Ich habe mich aus Bescheiden erschossen!“ Seine Frau fing ihn in ihren Armen auf, der Tod trat nach wenigen Sekunden ein. Ein Arzt stellte fest, daß ihm die Kugel ins Herz gegangen war. Bemerklich hat sich die Waise beim Herausnehmen erlitten.

* Bissahon, 20. Nov. Wegen der Gürtung unter den Eisenbahnern sind das Volkshaus und das Vereinshaus der metallurgischen Arbeitervereinigung geschlossen worden.

* Die Stadtverordnetenwahlen in Darmstadt. Darmstadt, 20. Nov. (Priv.-Tel.) Nach dem vorläufigen Resultat erhielten bei den gestrigen Stadtverordnetenwahlen die bürger-

lichen Parteien 15 und die Sozialdemokraten zwei Mandate. Die Stimmen der letzteren waren gegen das letzte Mal um mehr als 200 zurückgegangen. Die Stimmen der anderen Parteien um etwa 2000 gestiegen. Die Sozialdemokraten konnten trotzdem infolge der großen Zerplitterung der bürgerlichen Parteien und weil ihre Kandidaten zum Teil auch von der fortschrittlichen Volkspartei und den Bezirksvereinen unterstützt wurden, ihre beiden Mandate behaupten.

Begnadigung.

w. Freiburg i. Br., 20. Nov. (Priv.-Tel.) Der Großherzog hat den wegen Ermordung seines Kindes zum Tode verurteilten Wäckerling aus Suhl zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt.

Die Arbeit am Weltfrieden.

* Paris, 20. Nov. Bei dem Bankett des republikanischen Komitees für Handel und Industrie, an dem die Präsidenten des Senats und der Kammer, mehrere Minister und zahlreiche Parlamentarier teilnahmen, hielt Ministerpräsident Barthou eine Rede, in der er die geplante Anleihe rechtfertigte und erklärte, die Regierung werde die Einkommensteuer, welche das Geheimnis der Vermögen und Geschäfte offen mache, zu einem guten Ende bringen. Der Ministerpräsident stellte fest, daß das Land mit dem Weltfrieden ausgenommen habe, die geistlichen Militärdienste ausgenommen habe, die geistlichen sei, nicht um jemanden herauszufordern, sondern als Antwort auf die Rüstungen anderer und aus Sorge um die Landesverteidigung. Es gäbe kein Land, welchem der Friede notwendiger sei, und in dem er einmütiger gewünscht werde, als die französische Republik. Niemals haben wir, sagte der Ministerpräsident, die Bewirrung und Zwietracht gefördert; das haben wir bei den jüngsten Kriegen bewiesen. Alle unsere Bestrebungen wurden von dem Wunsche, dem Willen und der Pflicht geleitet, den Weltfrieden ausdauernd zu erhalten. Dieser Friede wurde seit einem Jahre trotz vieler Gefahren und Schwierigkeiten erhalten und man darf hoffen, daß diese Schwierigkeiten, wenn auch langsam, sich regeln und die Reibungsflächen sich verringern werden, aber ganz verschwinden. In jedem Land müssen diejenigen, welche im Namen der allgemeinen In-

teressen dieser Länder sprechen, an ihre Regierungen appellieren und auf diesen einen Druck ausüben, damit der unbehaglichen Lage, die die Geschäfte lähmt, ein Ende gemacht wird. Wir werden an der Aufrechterhaltung des Friedens der Welt mit der gleichen Ehrlichkeit weiterarbeiten.

Der deutsch-französische Zollkongreß.

* Paris, 20. Nov. Der deutsch-französische Zollkongreß beschloß:

1. Die deutsche Zollverwaltung möge alle Weine derselben Gegend als gleichartig betrachten und die gleichartigen Weine nur einer Untersuchung unterwerfen. Die Weine, die in Frankreich mit 2 Francs pro Hektoliter verkauft werden, sollen in Deutschland als hochwertig angesehen werden und als solche keiner Untersuchung unterliegen. Die französischen Behörden sollen unverzüglich auf die Befehle aufmerksam gemacht werden, welche die französische Weinausfuhr nach Deutschland bedroht infolge des von den vier weinbauenden Staaten Süddeutschlands am 2. Juli 1913 beim Bundesrat gestellten Antrages, ausländische Weine zu verzollen, eine Maßnahme, die besonders die französischen Weine benachteiligt.

2. Wünscht der Zollkongreß, daß die Art der Verzollung und die Streitigkeiten, zu denen die Auslegung des Tarifs Anlaß geben könnte, Gegenstand besonderen Studiums durch eine deutsch-französische Zollkommission bilden solle, deren Zusammensetzung die Aufmerksamkeit der beiden Regierungen in steigendem Maße in Anspruch nehmen muß.

Feuer an Bord eines Schiffes.

* London, 20. Nov. Auf dem Glasgower Dampfer „Scottsdyk“ der Firma Rog Allan und Johnston brach in der Nacht von vorgestern auf gestern Feuer aus, als sich das Schiff bei Kithlaw Point bei der Insel Bight befand. Die „Scottsdyk“, ein Schiff von 2000 Tonnem, war auf der Heimreise von den Mittelmeerbahnen begriffen, wo es Eparagrat angelassen hatte. Das Feuer brach im Lagerraum im Vorderteil des Schiffes aus und griff mit großer Geschwindigkeit um sich. Die Lösungsversuche mußten bald aufgegeben werden, da der Spritzenstrahl vom Feuer zerstört wurde. — Die Brücke mußte verlassen werden, doch gelang

es, das Schiff mit dem Landfeuer vor dem Wind zu halten. Die Boote waren bis auf zwei verbrannt und von diesen war nur eines bei dem hohen Segelgange brauchbar. Da kam der neue Hebedrehanicht „Iron Duke“, von dem aus man das Feuer gestiftet hatte, an und nahm die Mannschaft und zwei Passagiere des „Scottsdyk“, im ganzen 26 Mann, an Bord. Am Nachmittag wurde das Schiff, das noch immer brannte, nach Southampton gelaut.

Die Entwicklung auf dem Balkan.

w. Wien, 20. Nov. Wie die „Albanische Korresp.“ aus Salonica meldet hat der Handelsminister Salan-Bey demissioniert.

Italien und die Türkei.

w. Rom, 20. Nov. Die von einem russischen Blatt gebrachte Nachricht, Italien wolle der Türkei eine Anleihe gewähren, für die die Türkei Italien den Besitz der Insel Rhodos und Stampala verbürgen werde, ist völlig aus der Luft gegriffen.

Die Vereinigten Staaten und Mexiko.

w. Mexiko, 20. Nov. Die Mitglieder der fremden Kolonnen der Hauptstadt treffen Vorbereitungen zur Verteidigung für den Fall von Unruhen. Der englische Gesandte Garden rief den betreffenden Staatsangehörigen für die Verteidigungszwecke eine Organisation zu schaffen. Die Amerikaner planen Verteidigungsmaßnahmen ohne dahin gehende Ratsschläge von ihrem Geschäftsträger erhalten zu haben. Es ist möglich, daß eine allgemeine Verteidigungsorganisation geschaffen wird, welche die deutschen, britischen und österreich-ungarischen Staatsangehörigen umfassen würde.

w. Mexiko, 20. Nov. Nach privaten Meldungen nahmen die Juragungen Tepic ein. Dort wird die Wichtigkeit der Meldung vom Kriegsministerium bestritten.

w. Mexiko, 20. Nov. Huerta wird in der Vorkriegszeit, die er nachmittags dem Kongreß zugehen läßt, die diktatorische Auflösung des alten Kongresses zu rechtfertigen suchen. Die Vorkriegszeit geht nicht auf die internationalen Beziehungen ein, sondern beschränkt sich auf einen Rückblick über die Vorfälle, die zur Auflösung des alten Kongresses führten.

Tägliche Sport-Zeitung

Absturz.

* Auf dem Reichshafen Flugplatz Altenhof wird am nächsten Leben einsehen. Es werden dort Flugmaschinen gebaut und Passagierflüge unternommen werden. Ebenso wird die Fliegerlehre demnächst in Tätigkeit treten.

* „Sternflug“ nach Monte Carlo 1914. Wie aus Paris gemeldet wird, ist der Entwurf zu dem internationalen Sternflug 1914 nach Monte Carlo fertig gestellt; er dürfte in den nächsten Tagen die Genehmigung der sportlichen Verbände erhalten. Verantwortlich ist die Internationale Sportorganisation in Monaco, die im April 1909 den überhaupt ersten Flugwettbewerb, 1910, 1911, 1912 und 1913 die ersten Wasserflugzeug-Wettbewerbe ausrichtete, und die nun für das Jahr 1914 den ersten großen Weltwettbewerb nach Monte-Carlo von den Hauptstädten aus durchzuführen will. Für die Veranstaltung ist die Zeit vom 1. bis 15. April 1914 in Aussicht genommen. Der Wettbewerb ist offen für Flugzeuge mit Fliegern aller Nationen. Als Startorten des Sternfluges sind bisher sieben Reisewege vorgesehen, die durch vorgeschriebene Umwege auf die gleiche Kilometerzahl gebracht worden sind; ebenso muß auf jeder Teilstrecke die gleiche Zahl von Zwangswischenlandungen vorgenommen und die gleiche Strecke auf dem Wasserwege zurückgelegt werden. Die sieben Straßen des Sternfluges sind: 1. Von a nach Monte Carlo; Zwangswischenlandungen in Galesia, Dijon und London. 2. Von a nach Monte Carlo; Zwangswischenlandungen in Galesia, Dijon und London. 3. Von a nach Monte Carlo; Zwangswischenlandungen in Angers, Toulouse und London. 4. Von a nach Monte Carlo; Zwangswischenlandungen in Braunschweig, Wien, Dijon und London. 5. Von a nach Monte Carlo; Zwangswischenlandungen in Bilbao, Toulouse und London. 6. Von a nach Monte Carlo; Zwangswischenlandungen in Agrom, Benedig und Genua. 7. Von a nach Monte Carlo; Zwangswischenlandungen in Turin, Benedig und Genua. Den Teilnehmern ist freigestellt, ob sie den ganzen Flug auf einem Land- und Wasserflugzeug ausrichten wollen oder auf zwei Flugzeugen, die jedoch denselben Top angeordnet müssen. Freiwillige Zwischenlandungen in beliebiger Zahl sind erlaubt. Der Flug kann angetreten werden in den Tagen vom 1. März bis 14. April, beendet wird die Ankunft vom 1. bis 15. April. An Preisen sind 75 000 Franken ausgesetzt. Davon sollen erhalten: 25 000 Franken der Teilnehmer mit der besten Zeit; 10 000 Franken der Teilnehmer auf einem Apparat, der mehr als 25 Quadratmeter Tragfläche hat, mit der besten Zeit; 5000 Franken der zweitbesten ohne Rücksicht auf Apparatgröße; je 5000 Franken sollen die schnellsten auf den sieben Straßen des Sternfluges erhalten.

Automobilport.

* Vom Rheinischen Automobil-Club. In der letzten Mitgliederversammlung des Clubs sprach der Syndikus des RAC, Herr Rechtsanwält Dr. Seelig, über das aktuelle Thema der Reichsunfallversicherung der Privatfahrer. Er machte zunächst darauf aufmerksam, daß gemäß § 629 der Reichsversicherungsordnung durch den Bundesrat eine Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrer und Reittierbesitzer in Berlin errichtet sei, zu welcher die Besitzer von Privat-Automobilen gehören. Der Referent meint, daß schon der Name Versicherungsgenossenschaft statt Versicherungsgenossenschaft einen deutlichen Fingerzeig dafür gebe, daß der Gesetzgeber die Anschaffung nicht teilt, daß ein Privatmann, der häufig selbst Automobil zu seinem Vergnügen fährt, einen Berufsfahrer

darstelle, wie das Oberlandesgericht Karlsruhe jüngst in einem Urteile ausgesprochen hat. Der Zweck des Referates war zunächst die Frage zu erklären, ob es für den privaten Automobilbesitzer wünschenswert erscheine, daß er neben der Reichsunfallversicherung noch eine private Unfallversicherung zu Gunsten seines Chauffeurs abschließe. Der Referent beantwortete diese Frage in bejahendem Sinne und zwar deshalb, weil die Leistungen der Genossenschaft recht geringfügige seien. Er verbreitete sich über diese Leistungen und führt aus, daß der im Falle der Körperverletzung zu leistende Schadenersatz sich zusammensetzt aus Krankenbehandlung und Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Rente ist bei völliger Erwerbsunfähigkeit entweder Vollrente (2/3 des grundlegenden Jahresverdienstes) oder Teilrente bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit. Die verletzten Chauffeure gehören der Krankenkasse für Dienboten an und erhalten bis zum Beginn der 5. Woche die üblichen Leistungen dieser Klasse. Von der 5. Woche an wird ein Unfallzuschuß zum Krankengeld gewährt, das bis zum Ablauf der 13. Woche mindestens 2/3 des maßgebenden Grundlohnes beträgt. Diese Leistungen hat die Krankenkasse bis zur 13. Woche zu gewähren. Wenn dem Verletzten Entschädigung über die 13. Woche hinaus zu leisten ist, hat die Genossenschaft einzutreten, bezw. muß der Unternehmer diese Verpflichtung erfüllen. Ist der Verletzte in seiner Krankenkasse, so hat der Unternehmer die ersten 13 Wochen Krankengeld zu gewähren. Deshalb ist es wohl schon für den Unternehmer praktisch, eine Privatversicherung zu nehmen, weil im Falle der Tötung sowohl die Hinterbliebenen-Rente eine sehr geringfügige ist, als auch in nur wenigen Fällen für den Gesamtinvaliden eine Kapitalabfindung vorgesehen ist, die in ihrer geringfügigkeit aber weder den Hinterbliebenen noch dem Invaliden größere Vorteile bieten kann. Hier wird auch das Bedürfnis empfunden werden, eine Privat-Zusatzversicherung auf solche Kapitalabfindungen zu nehmen, damit diese Leistungen mit den Leistungen der Reichsversicherung mindestens die gleichen Ansprüche verschaffen, die den Privatchauffeuren nach den bisherigen Gepflogenheiten zukamen. Für die Deckung außerberuflicher Unfälle käme eine Privatversicherung ebenfalls noch in Betracht. — Wie die Versicherungsgenossenschaft angibt, wird die voraussichtliche Prämie nicht mehr wie 2 Prozent des Einkommens betragen. Diese Kosten werden demnach mit einer Ergänzungsversicherung den Aufwand der früheren Privatversicherungsverträge nicht übersteigen. Die Beiträge zur Unfallversicherung sind ganz durch die Unternehmer aufzubringen, wofür aber das Gesetz eine Befreiung von jeglicher Haftpflicht gewährt, jedoch nicht in dem Falle, wenn der Unternehmer den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Den Schluß der Ausführungen bildete eine Besprechung der Ausführungsbestimmungen durch die Versicherungsgenossenschaft. Der Referent meinte, daß das vorgeschriebene Aushängen der Kennzeichnung im Automobil wohl unterbleiben könne und statt der vorgeschriebenen 1/4-jährlichen Nachweise solche in längeren Fristen genügen, wenn

die Veränderungen sofort angezeigt werden. Der Klub beschloß in seiner Sitzung, Oberleutnant Gräß zum Vortrag am 1. Dezember in das Park-Hotel einzuladen und ferner zum Karte-Fluge in Berlin drei Delegierte zu entsenden. Wünsche und Anregungen aus der Mitte der Versammlung ergaben interessante Diskussionen und neue Gesichtspunkte für die Tätigkeit des Klubs.

* Die Internationale Automobil-Tournee für kleine Wagen nach 1914 in Frankreich nach einem neuen Reglement ausgearbeitet werden. Abgedeckt werden reguläre Tourenwagen mit Motoren bis zu 2 l Zylinderinhalt sein, und zwar soll jeder Konstruktör bis zu drei Wagen anmelden dürfen. Als Termin wurde die Zeit vom 1. bis 25. März in Aussicht genommen. Die Strecke soll 5000 Meter lang sein und in 13 Etappen zu je 350 bis 400 Kilometer abfoliert werden. Etappen-Stationen sind Paris, Boulogne, Verdun, Velfort resp. Dijon, Epou, Nizza, Marseille, resp. Avignon, Clermont Ferrand, Toulouse, Pau, Vimeux, Remons, Clerbent, Paris. Für jede Etappen-Station ist ein Rahelag vorzulegen, an dem zum Teil Geschwindigkeits-Prüfungen in der Ebene oder Bergwegen abgehalten werden. Die Prüfung der Wagen wird sich also bei der nächsten jährigen Veranstaltung nicht allein auf die Zuverlässigkeit des Betriebes, sondern auch auf die Schnelligkeit der Wagen erstrecken.

Schwimmspor.

* Gaus des Gaus II (Baden) des Deutschen Schwimmverbandes. Dieser Tage hielt der Gau II (Baden) des Kreises V (Süddeutschland) des Deutschen Schwimmverbandes, in Karlsruhe seine diesjährige Versammlung. An der Spitze stand der Vertreter der badischen Schwimmvereine aus Mannheim, Heidelberg, Forstheim, Durlach und Eisingen zahlreich eingeladen hatten. Nach der Begrüßungsansprache des Gauvorsitzenden Reichh. Bahatt, wurde in die Verhandlungen eingetreten. Der derzeitige Gauvorsitzende, Herr E. Bahatt, erbat die Jahresberichte, der einvernehmlich über die Entwicklung der Schwimmloche in Baden gab. Die Spiele um die Gauwettbewerbsschaft ergaben folgenden Resultat: S. C. „Nixe“ Heidelberg 8 Punkte, S. C. „Poseidon“ Mannheim 6 Punkte, S. C. „Poseidon“ Karlsruhe 4 Punkte und S. C. „Salomander“ Mannheim 3 Punkte. S. C. „Nixe“ Heidelberg erhielt also in diesem Jahre die Gauwettbewerbsschaft. Die vorgeschlagenen Gauwettbewerbe fanden nach einem längeren Referat des Kreisvorsitzenden Dr. Weisw. Frankfurt a. M. einstimmige Annahme. Nachmittags wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Die Vorstandswahl ergab die Wiederwahl des Herrn Reichh. Bahatt zum Gauvorsitzenden und von Ingenieur Freil. Mannheim zum Gauwettbewerbsschaft. Als Gauwettbewerbsschaft wurde Herr Schneider-Forstheim gewählt. Im Jahre 1915 wird der etwa 70 000 Mitglieder umfassende Deutsche Schwimmverband seinen Verbandstag in Süddeutschland abhalten, und es wurde hierfür Karlsruhe in Vorladung gebracht. Ueber die Ziele und Aufgaben der neugegründeten Lebensrettungsgesellschaft sprach Herr Dr. Weisw. Fremer wurde die Verabschiedung eines Schwimmlehrerkurse angeregt; es sollen hierfür von der Regierung Mittel erbeten werden. Nach einer längeren Aussprache wurde beschlossen, mit dem Jungdeutschlandbund in engere Beziehung zu treten.

Winterport.

ii. Beginn der Winterportaison. Infolge der harten Schneefälle der letzten Tage im Alpengebiet, die allerdings nur bis etwa 1500 bis 1700 Meter herabreichten, hat sich vereinzelt eine so kräftige

Schneedecke gebildet, daß der Winterport aufgenommen werden kann. Aus Risiers wird eine Schneelage von ca. 30 bis 40 Zentimeter gemeldet; St. Schützen- und Hodelbahnen sind auf dem Gottard in gleichfalls jeder Winterport möglich.

* Eine beachtenswerte Renovation für Winterportler führt die Karlsruher Städtische Straßenbahn verkehrsmäßig beim Eintritt von Schneewetter ein: Die Bereitstellung offener Bohlenstiegen an die Fußwege von der Westendhalle Kühler Krug und Schlachthaus zum Hauptbahnhof, die an Sonn- und Feiertagen zur Beförderung von Schneeschuhen und Rodelschuhen dienen sollen. Auch abends bei der Rückkehr der Sportleute werden diese Stiegen bereitgestellt. Ferner dürfen Schneefahrer auf die vordere Plattform von offenen Anhängewagen mitgeführt werden, an geschlossenen Wagen nicht. Für die Beförderung dieser Sportgeräte ist der gleiche Preis wie für eine Person zu zahlen.

* Neuer Winterportplatz im Schwarzwald. Mit Rücksicht auf den hohen Wert der Winterforen in Höhenlagen und auf die in der Regel günstigen Schneeverhältnisse in und in der Umgebung von Bad Dürrenheim beschloßen die Hoteliers und die Kurdirektion, eine Winterfaison in Bad Dürrenheim einzuführen.

* Winterport in den Bayerischen Alpen. Die diesjährige winterportliche Saison in den Bayerischen Alpen wird mit den Eröffnungsrennen aus der Bobbahn am Riechsee (bei Partenkirchen) eingeleitet. Es folgen am 5. und 6. Januar die Kitzbühner Weltwettbewerbsschläufe in Sonthofen, am 11. Januar die Rodelwettbewerbsschläufe von Bayern auf der Braunstein-Rodelbahn und die Weltwettbewerbsschläufe des Oberrheins in Altdorf. Großer Schlittenrennen finden am 17. und 18. Januar in Partenkirchen, am 25. und 26. Januar auf der Hohenstaufen bei Schliersee und in Altdorf und am 31. Januar und 1. Februar in Berchtesgaden statt. Ferner sind noch die Rodelrennen von Oberaudorf am 25. Januar, die Bobrennen in Garmisch am 1. und 15. Februar, am letzten Tage die Weltwettbewerbsschläufe von Bayern hervorzuheben.

* Die Gauswettbewerbsschaft von Frankreich werden in dieser Saison in Chamony abgehalten. Als Termin wurde der 18. Januar gemeldet.

Stand der Kispiele im Westkreis.

Nach dem Stande vom 16. November.

Verein	Sp.	S.	N.	V.	Tor-Verh.	P.
Verein f. Sasanspieler Mannheim	9	8	1	0	25:4	17
f.-C. Phönix Mannheim	9	6	1	2	19:12	13
f.-V. Kaiserhütten	10	6	0	4	19:21	12
f.-C. Phönix Ludwigshafen	8	4	0	4	31:11	8
f.-C. Phönix Ludwigshafen	8	3	2	3	13:9	8
f.-C. 1903 Ludwigshafen	8	3	1	4	9:21	7
Borussia, V. L. K. Kautzenbach	10	2	0	8	13:26	4
Sp.-V. Weiz.	8	0	1	7	10:38	1

Telegr. Sport-Nachrichten.

Aussieg Bedines zu einem Heerzug. * Rom, 20. November. Der Kaiser Wilhelm ist heute Vormittag 8 Uhr aufgedeckt. Er beabsichtigt Deutschland zu überfliegen und in Italien zu landen.

Bauordnung für Mannheim.

Von Stadtbauinspektor Dipl.-Ing. Ehlgöb.

1. Geschichtlicher Rückblick.

Die Bauartigkeit Mannheims unterlag schon bei der Gründung der Stadt der behördlichen Regelung und Beaufsichtigung. Die an Stelle des alten Dorfes 1607 von Kurfürst Friedrich IV. gegründete Festungsstadt zeigt einen rechtwinklig regelmäßigen Grundplan. Die durch Tilts Belagerung zerstörte Stadt wird durch Karl Ludwig nach dem alten Plan wieder aufgebaut, 1690 durch den Ausbau der Friedr. rickburg erweitert. Dort wurde das kurfürstliche Schloß erbaut. Für den neuen, von der alten Stadt getrennten Teil entstanden besondere Bauvorschriften. Da die Häuser um das kurfürstliche Schloß sich ganz besonders durch Vornehmheit und Regelmäßigkeit auszeichnen sollten, war der Ausbau durch aufgestellte Modelle (A, B, C und D) geregelt. Modell A war für die Piazza bestimmt, d. h. zweifelslos für den Platz vor dem Schloße; das Modell zeigt ein dreigeschossiges Haus mit Arkaden im Erdgeschosse, mit hohem holländischem Walmdach und vertikaler Bläserstellung. Das Modell B zeigt ein dreigeschossiges Haus von fünf Fenster Frontbreite mit hohem Dach, das am First von zwei Linnen gekrönt ist und wohl für besser situierte Bürger bestimmt war. Das zweigeschossige Haus des Modells C ist ohne jede Gliederung der Fassade; das kleine ebenfalls zweigeschossige Dreifensterhaus nach Modell D wird mit seiner sparsamen Raumverteilung den vorherrschenden Kleinwohnungsstyp darstellen. Nach der vollständigen Zerstörung der Stadt durch die Franzosen im Jahre 1689 wurde beim Wiederaufbau der alte Bebauungsplan beibehalten; Friedr. rickburg und Mannheim zu einer Stadt vereinigt (1709). Nachdem die Residenz von Heidelberg nach Mannheim verlegt war und im Jahre 1730 Karl Philipp den Bau eines Residenzschlosses begonnen hatte, wurde die private Bauartigkeit wieder strenger überwacht. Die Bauartigkeit wurde durch unentgeltliche Abgabe von Grundstücken angeregt; durch eine Reihe von Vorschriften sollte bewirkt werden, daß neben den öffentlichen Bauten auch die Privatbauten das „Recht“ der Residenz beförderten. Der Gleichmäßigkeit im Grundriß der Stadt, der Geradenheit ihrer Straßen sollte sich nach dem Wunsche des Herrschers möglichst „Egalität“ der Fassaden begeben. Der Kurfürst verfügte, daß ohne Vorwissen des Gouverneurs und des ihm untergeordneten Ingenieur-Oberleutnants und Fortifikationsdirektors niemand mehr einen Bauplatz angewiesen erhalten oder einen Bau beginnen dürfe. Dieser suchte mit allen Kräften darauf zu dringen, daß die Häuser „soweit als möglich in einer Höhe gehalten würden“. Es wurde auf einheitlichen Anstrich hingewirkt, mange Willkür bei der Anbringung der Ausbaugehöriger beseitigt und bei der Aus- bildung der Kellerfenster, Baumplantagen und Hausgärten auf einheitliche Wirkung hin gearbeitet. Im Jahre 1730 erinnerte wieder einmal ein kurfürstliches Edikt daran, daß nur zweistöckig gebaut werden dürfe. Die Besitzer einschöner Häuser sollten „zu Aufsehung eines zweiten Stockwerkes angewiesen und angemuntert werden“. Im Jahre 1738 wurden zwei „Bau-Censoren“ mit der fachverständigen Beaufsichtigung des Baues betraut. Diese Bau-Censoren hatten nicht allein die Funktionen einer Baupolizei auszuüben, auf solide Ausführung und auf die Verwendung von guten Materialien zu achten, sondern auch die architektonische Durchbildung zu prüfen, mit der Umgebung in Einklang zu bringen und gegebenenfalls auch selbst ein Profil zu fertigen. Die Instruktion der Bau-Censoren stellt eine Art städtischer Bauordnung dar, die erste ausführlichere, von der wir Kunde haben. Die Verordnung an die Inspektion der Maurer- und Zimmerleute hatte folgenden Wortlaut: „Demnach man für nötig erachtet hat, um damit in dieser Stadt im Baue der Häuser bessere Ordnung gehalten werde, einige der Sachen verständige Werkleute und zwar den Bizebau- meister Prior und Hofzimmermann Wahrt besonders anzuweisen, zu instruieren und zu be- rathen, durch welche die über die vorhabenden Bau zu fertigenden Maß und Profil jedes- mal zu examinieren und bei der Polizeikom- mission darüber ihre Gutachten zu geben, fort- hin nötigen Dingen nach zu ändern und damit solchen gemäß geordnet, die Symmetrie und gute Bauordnung beobachtet, auch tüchtige Material- lien gebraucht werden, nachsehen, für ihre des- fallige Bemühung dahingegen von jedem Bau zwei Reichstaler, davon aber ein Profil dabei zu fertigen wäre, drei Reichstaler bezahlt werden sollen; als wird solches denen dießigen Bau- zünften als Maurer- und Zimmerleuten mit dem Befehle zu wissen getan, daß sie keinen Bau bevor solches und wie solches gefahrt werden solle, bei ermeldeter Polizeikommission ange- zeigt und der Maß durch ermeldete Bau- zensoren examinieren und approbiert sei, an- fangen und fortführen sollen.“

Dieser Verordnung war eine Instruktion bei- gegeben, wonach die beideten Bau-Censoren sich zu halten hatten, mit folgenden baupoli- zeilichen Vorschriften:

„Erstlich sollen die beideten Bau-Censoren in denen ihnen aufgelegt werdenden Inspektionen, Besichtigungen, Taxationen und Beschreibungen ihre teure Pflichten allezeit vor Augen haben, keinen Teil zu Lieb oder Leid reservieren, sprechen,

tum oder lassen und sich hierzu weder durch Schenkung noch Bedrohung, menschlichen Respekt oder auf anderen Weg verleiten lassen.

2. — sollen sie und jede Arbeit, die ihnen zur Examination von kurfürstlicher Polizeikommission zugestellt werden, ohne Anhalt revidieren und

8. — wäre vor bürgerliche Häuser die Höhe des ersten Stockes auf 12, des zweiten Stockes auf 13 und der Gaupen oder des dritten Stockes, falls solcher zugelassen wird, auf 10 Werkstücke zu regulieren, von welchem Maß nicht abzu- gehen, es wäre denn, daß die wirklich stehenden Nebenhäuser ein merkliches höher oder niedriger sich befänden und dadurch verschändel würden, in welchem Fall man denselben in der Höhe ganz egal bleiben oder falls E. g. (Exempli gratia) — zum Beispiel) der Nachbar zur rechten sein Stockwerk hoch, der Nachbar zur linken hingegen niedriger ausgeführt hätte, demjenigen gleich bauen müßte, welcher Besch. vorgezeichneten Maß am meisten conform ist.

Im gleichen ist

9. — ein flaches Dach nicht zugelassen, wenn deren benachbarte Häuser bereits mit gebroche- nen Dächern oder sogenannten Mansarden ge- deckt sind.

12. — bei Segung des Fundamentes sodann zuweilen während dem Baue anvermietet auf dem Bauplatz sich einzufinden, die Materialien be- sichtigen, den Speis probieren und beim Auf- schlagen des Gebäudes gegenwärtig sein sollen, um zu sehen, ob alles dem approbierten Archi- und der Ordnung conform beverfolligt wer- den, damit falls solches nicht geschähe, und einige Gefahr zu besorgen wäre, bei Zeiten remediert und der Fehler der Bestrafung halber angezeigt werden könne.

14. — Censores nicht allein auf die Dauer und Solidität der Häuser zu sehen, sondern auch auf deren Symmetrie und äußerliches Ansehen, dann obwohnen keinen Bürgermann zuzu- mieten, prächtige und zierliche Gebäu aufzuführen, so soll doch das Äußerliche von einem Haus ohne Eracht seiner Simplität sauber und nach der jetzigen Art, mitin Tür und Fenster von schöner ansehnlicher Größe und niemals kleiner sein als der benachbarten. Nicht weni- ger haben die Bauinspektoren darauf acht zu geben, damit in jeder Gasse die Häuser mit durchgehends gleicher, als weiß und roter Farbe angestrichen und nicht zugelassen, daß das eine blau, das zweite rot und sofort befristigt werden.

15. — müssen ohne erhaltene Erlaubnis keine Erker oder Altanen, Kellerhäls, Stadeten, Wasserstein und über zwei Schuh auf die Gassen abtretende Treppen oder sonst was gebul- det werden.

17. — Endlich sollen dieselben nichts außer acht lassen, sondern alles und jedes tun, was wohlverfahrenden, frommen, das gemeine Beste abzielenden und wohlmeinenden Bau-Censoren zusteht und sie zur Beförderung der Solidität, Herbe und Dauerhaftigkeit der Gebäu gut be- finden

Das Amt der Mannheimer Bau-Censoren hatte also ähnliche Aufgaben zu erfüllen, wie sie die modernen Bauberatungsstellen freiwillig auf sich nehmen. Die Bemühung dieser Insti- tution war aber für jeden Bauenden öffentliche Pflicht, deren Unterlassung mit harter Strafe geahndet wurde, während sie heute dem Be- lieben der Einzelnen überlassen bleibt.

Unter diesen Bauvorschriften entwickelte sich Mannheim im 18. Jahrhundert zu dem „freund- lichen Mannheim, das gleich und heiter gebaut ist“, von dem der Sansioret in Goethes „Ler- mann und Dorothea“ zu berichten weiß. Mit seinem breiten rechtwinkligen Straßennetz zählte Alt-Mannheim noch zu den schönsten und gesundesten Städten Deutschlands.

Der Aufschwung der letzten fünf Jahrzehnte — die Einwohnerzahl ist von 30 000 auf 220 000 angewachsen —, während Mannheim zur Han- delsmetropole Südwestdeutschlands und einem gewaltigen Industriezentrum geworden ist, hat den baulichen Charakter wesentlich geändert. Die kleinen Bürgerhäuser sind verschwunden, um Mietpalästen und Mietshäusern Platz zu machen; an Stelle von Gärten und Acker sind große industrielle Anlagen entstanden, die Tau- senden von Arbeitern Beschäftigung bieten.

Um die baulichen Verhältnisse vor den üb- lichen Vagelerscheinungen, welche in der Regel mit einer derartigen Entwicklung verbunden sind, zu schützen, waren die staatlichen und städ- tischen Behörden auch im 19. Jahrhundert auf vorübergehende Maßnahmen bedacht. Die erste im 19. Jahrhundert erlassene Bauordnung vom Mai 1822 enthielt in der Hauptsache die Stand- festigkeit und Feuerhärtheit der Bauten regelnde Bestimmungen; daneben waren jedoch auch Vorschriften über das Äußere der Ge- bäude aufgenommen: Ausbesserungen der Fas- sade in Verzug oder einzelne Veränderungen von Unregelmäßigkeiten machen immer auch die vollständige Herstellung der Symmetrie und des Anstriches am Hause notwendig; es dürfen daher teilweise Veränderungen ohne diese Be- stimmungen nicht stattfinden und jedes Gebäude

das neu erbaut, oder auch nur repariert wird, muß in seiner Fassade vollendet und angestrichen und die reparierte Stelle den übrigen des Hau- ses gleich gemacht werden.

Die ersten ausdrücklich hygienischen Zwecken dienenden baupolizeilichen Vorschriften finden sich in der Bauordnung von 1866, die Bestimmungen für Anlage von Aborten, Brun- nen, Wasserabführung und dergl. vorliest und auch Normen über Stockwerkshöhe und Höhe der Hintergebäude enthält. Auch die allerdings in dieser Form weitesten Spielraum lassende Vorschrift, daß die Hofräume nicht allzu sehr durch Bauflichkeiten eingengt oder beschränkt werden dürfen, ist darin enthalten. Stöckel- oder überkriechende Gewerbetriebe innerhalb der Stadt oder an den Hauptstraßen waren nicht zugelassen. Das Verbot einschöner Häuser und Stallungen an der Straßenseite verfolgte den ausgesprochenen Zweck, dem Straßensicht ein vermeintlich vornehmes architektonisches Ge- bräge zu verleihen. Diese Bauordnung, die nur für die Innenstadt galt, wurde 1867 mit einigen Änderungen und zwar leider auch hin- sichtlich der Stockhöhe auf die Außenbezirke ausgedehnt. Das Verbot einschöner Häuser an den Straßen bewirkte aber eine erhebliche Verteuerung des Baues, eine Steigerung der Mietzinsen und die weitgehende Raumaus- nützung durch Erstellung vielschöner Vorder- häuser, sowie ausgedehnter Zellen- und Hin- terbauten, mit alledem aber eine Verschlechterung der sanitären Lebensbedingungen. Da um jene Zeit eine äußerst lebhaft Bauartigkeit einsetzte, war es ein glücklicher Umstand für die bauliche Entwicklung Mannheims, daß die Anlage von Ortstraßen und Feststellung von Bauflichkeiten durch das Ortstraßengesetz vom Jahre 1868 und das Baugesetz durch die Lan- desbauordnung vom Jahre 1869 neu geregelt wurden. Das Ortstraßengesetz und die Lan- desbauordnung führten im Jahre 1872 zur Er- lassung einer neuen Bauordnung, die aber namentlich in hygienischer Hinsicht nicht als Fortschritt bezeichnet werden konnte, da sie keine Bestimmungen über Bebauungsgrad und Gebäudehöhe enthielt, trotzdem die neue Lan- desbauordnung die Grundlage hierzu geboten hatte.

Die im Jahre 1874 erlassene Landesverord- nung über die Sicherung der öffentlichen Ge- sundheit und Reinlichkeit und die auf der 3. Jahresversammlung des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in München im Jahre 1875 hinsichtlich der hygienischen Anforderungen der Neubauten aufgestellten Grundzüge gaben nach langwierigen Kämpfen im Jahre 1879 Veranlas- sung zur Herausgabe einer neuen Bauordnung, die den Grundriß durchzuführen suchte, daß jedem Wohnraum genügend Luft und Licht zu sichern ist. Zu diesem Zwecke wurde u. a. be- stimmt, daß bei Neubauten, welche drei oder weniger Stockwerke haben, ein unbedeckter Hof- raum von mindestens 50 Quadratmeter bei einer Minimalbreite von 5 Meter frei zu bleiben habe. Für jedes weitere Stockwerk war der Hof um 20 Quadratmeter und bei Umbauten sollte der Hofraum mindestens 25 Quadratmeter bei einer Breite von 2,50 Meter betragen. Die Gebäudehöhe wurde auf das 1/2fache der Straßbreite beschränkt. Die lichte Höhe der Wohn- und Arbeitsräume war auf 3 Meter, in Keller, in Kellern und Dachstöcken auf 2,40 Meter bemessen, die Verwendung von Kell- ern als Wohnräume verboten, die Anlage von Dachwohnungen sehr eingeschränkt. Alle Ge- bäude mußten entweder hart an der Nachbar- grenze oder aber mindestens 1,8 Meter davon entfernt angelegt werden. Nachwerkstätten war im Stadtbereich nur bei solchen Gebäuden zu- lässig, die mindestens 10 Meter von der Straßenseite und 8 Meter von der Nachbar- grenze entfernt blieben.

Die unter der Herrschaft dieser Bauordnung in dem folgenden Jahrzehnt entstandenen Neu- bauten bewiesen, daß auch ihre Bestimmungen weder in architektonischer noch in hygienischer Hinsicht genügt. In weitgehendem Maße nahm auf diese die Bauordnung vom Jahre 1892 Bedacht. Hierbei wurde als wichtigste Neuerung die Möglichkeit vorbehalten, durch den Ortstraßenplan für gewisse Straßen- und Straßenteile die offene Bauweise mit 3 Meter breiten Abständen von der Nachbargrenze ein- zuführen, Hauptgebäude an der Baufucht mußten mindestens zwei Stockwerke und 6,50 Meter Höhe erhalten; doch durfte die Maximal- höhe den Abstand von der gegenüberliegenden Baufuchtlinie, jedenfalls aber eine Höhe von 22 Meter, bezüglich der unbedeutenden Grund- stücke der Innenstadt 1/4 der Straßbreite nicht übersteigen. Für Grundstücke der Innenstadt, welche bei Einführung der Bauordnung schon überbaut waren, durften beim Um- oder Wie- deraufbau die Gebäudehöhe das 1/2fache der Straßbreite erreichen. Giebelwände mit Fenstern für Wohnräume mußten ein Drittel ihrer eigenen Höhe, bezw. 5 Meter, sonstige feilischen Umfassungswände 2,50 Meter vom Nachbargelände entfernt bleiben. Der Hofraum wurde für bisher unbedeutende Grundstücke auf ein Drittel, für überbaute auf 1/2 der Gesamt- fläche bemessen. Das Bewohnen der Keller und der Räume oberhalb des fünften Stock- werkes war verboten. Für jedes Stockwerk, bezw. je fünf Zimmer wurde ein besonderer Abort gefordert, der von jeder Mietwohnung aus direkten Zugang haben mußte. In jeder Mietwohnung mußte ferner eine Küche und ein

Raum für Brennmaterialien und dergleichen ge- hören. Jedes Grundstück war an das städtische Kanalsystem anzuschließen.

Die Eingemeindung der Vororte Käferal, Waldbhof und Redoran führte der Stadt zum Baugesetz an, begründete aber auch die Verän- derung, daß sich die Spekulation derselben be- nütigen und mangels vorliegender baupolizeilicher Bestimmungen durch Ueberbauung mit vierstö- cken Mietpalästen den Grundstückswert in die Höhe treiben und hygienisch unbefriedigende Zustände schaffen würde. Es wurde deshalb im Jahre 1899 eine provisorische Bauordnung für die Vororte erlassen, welche sich derjenigen von Mannheim im allgemeinen anschloß. Diese Bau- ordnung enthielt wesentliche Fortschritte. Die Wohngebäude wurde eine Höchstzahl von 3 Woh- nungseinheiten einstellt. Dagegen festsetzt, der Be- bauungsgrad, bei bisher unbedeutenden Grund- stücken auf 1/2, bei bereits bebauten und bei Grundstücken auf 1/3 ihrer Grundfläche beschränkt der Mindestabstand von mit Fenstern versehenen Gebäuden an der von der Grundstücksgrenze ab- von gegenüberliegenden Gebäudewänden auf 1/3 ihrer eigenen Höhe, wenigstens aber auf 6 m er- weitert.

Schon vor Erlass dieser Vorortbauordnung gann auch die Umarbeitung der 1892er Bau- ordnung. Den Anlaß hierzu gab die Erkenntnis, daß die geltenden baupolizeilichen Bestimmungen nicht genügt, die Spekulation mit ihnen in so- zialer und hygienischer Beziehung bedauerlichen Auswüchsen hintanzuhalten. So war z. B. bei als äußerster Grenze der Anknüpfung der Bauplätze angenommene Maß zur Norm geworden und auch in bisher noch unbedeutenden äußeren Gemarkungsstellen waren Gebäude entstanden, die nach Höhe, Ausnutzung des Bodens, Stadtein- soß, Zimmerhöhe, Licht- und Luftzufuhr ab- betrafen, den billigsten Anforderungen einer modernen Wohnungshygiene nicht entsprachen. Ein Mittel, um eine ungeheure Spekulation zu verhindern, erblickte man auch in Mannheim in dem Grundriß bezirklicher Abstützung (Bau- bauordnung), wie solche bereits durch die Ver- handlungen des Deutschen Vereins für Öffentl. Gesundheitspflege bekannt geworden und durch Autoritäten auf dem Gebiete der Städtebaukunst und der Wohnungsfürsorge, in Baden durch Ober- baurat Baumüller in Karlsruhe und Oberbür- germeister Beck in Mannheim, als vorübergehende Maßregel gegen die verübten Mißstände empfo- len worden war. So entstand die Bauordnung vom Jahre 1901, die mit teilweisen Änderungen von 1904 und 1908 bis 1913 in Kraft war.

Das ganze Stadtgebiet wurde in drei Zonen eingeteilt. Die I. Zone umfaßte das schon an- gegebene Gebiet der Altstadt innerhalb des Ring- den Jungbäckstadtteil, die ehemaligen Acker- gärten, Teile der Oststadt, der Schwoingerstadt und des Lindenhofes; die II. Zone die übrigen Teile der Redorstadt, der Oststadt, Schwoinger- stadt und des Lindenhofes, d. h. Stadtteile, die bei Erlassung der Bauordnung schon als Baugesetz erschlossen waren; und die III. Zone das gesamte übrige Gebiet, d. h. das bisher unbedeutete und noch nicht in Plan gelegte Gelände der ehemaligen Stadterweiterung, sowie das ganze Gebiet der Vororte Käferal, Waldbhof und Redoran. In jeder dieser Zonen wurden unterschiedene Gebiete welche in der bisherigen geschlossenen Bauweise weiter bebaut werden durften und solche, die welche neuerdings die offene Bauweise vorge- sehen wurde. In der ersten inneren Zone waren für offene Bauweise die größeren Gärten und in- dustriellen Anlagen bestimmt. Diese Bestim- mung rief alsbald noch ihrem Bekanntwerden ein heftige Opposition der betreffenden Grundstü- ckseigentümer hervor, die dahin führte, daß 1901 die offene Bauweise innerhalb der ersten Zone überhaupt verbot. Der hierdurch in hygieni- scher und sozialer Beziehung herbeigeführt Schaden war nicht sehr groß, zunächst waren die betroffenen Gebiete nur äußerst beschränkt und außerdem wurde den Besitzern von industriellen Anlagen innerhalb der Stadt insolge der Stei- gerung der Grundstückspreise der Verkauf ihres Geländes und dadurch die erwünschte Verleumdung ihres Betriebes nach der Peripherie der Stadt erleichtert. In der zweiten Zone waren die als Geschäftsdistrict bestimmten Gebiete und die Hauptstraßenzone der geschlossenen, die übrigen Teile der offenen Bauweise zugewiesen, während in der dritten Zone mit Ausnahme einzelner wichtiger Verkehrs- und Geschäftstraßen ausschließ- lich die offene Bauweise vorgelesen war. Gegen die Aufteilung der Vororte in die dritte Bauzone erhoben sich immerwiederkehrende Klagen, so daß man sich im Jahre 1906 entschloß, eine neue dritte Bauzone für die bebauten Teile der Vororte ein- zuführen; die bisherige dritte Bauzone wurde zur vierten und erstreckte sich von diesem Zeit- punkte ab in der Hauptsache auf jungfräuliches Areal. In jeder Bauzone wurden unterschied- liche Grundstücke, welche die Bauordnungsmäßig festgesetzten Grenzen der Bauartigkeit noch nicht besitzen (a) und solche, welche dieselben bereits überschritten haben (b).

Die wesentlichsten Vorschriften sind in den beiden Tabellen enthalten, die als Anhang zur amtlichen Publikation der neuen Bauordnung in Nr. 26

des Amtlichen Verkündigungsblattes" vom 29. Oktober veröffentlicht wurden. Zur Erläuterung dieser Tabelle sei noch erwähnt, daß zu den Einzelwerken eines Hauses gezählt wurden: Wohngehäuse, Keller- und Dachgeschosse, ferner in denselben selbständige Wohnungen eingerichtet werden konnten und daß außer der allgemeinen Flächenregel bestimmt war, daß zwischen alle nicht unmittelbar beieinander stehenden Bauflächen durchweg ein freier Raum von 4 Meter verbleiben mußte. Die Gebäudehöhe durfte bei einer Maximalhöhe von 20 Meter die Straßenbreite nicht überschreiten. Eine Ausnahme galt nur in der Innenstadt innerhalb des Ringes, wo die Gebäudehöhe bis zu 13 Meter Breite vier Drittel und bei solchen über 13 Meter fünf Viertel der Straßenbreite betragen durfte. In der Altstadt war die Gebäudehöhe auf acht Zehntel, höchstens auf 18 Meter beschränkt. Im Gebiet der offenen Bauweise durften auch Gebäudegruppen bis zu einer Frontlänge von 25 Meter (bei Gebäuden 45 Meter) erreicht werden, außerdem waren, um die Erstellung von Kleinwohnungen zu fördern, Reihenhäuser, die Wohnungen bis zu vier Zimmern enthalten durften, unter gewissen Bedingungen zulässig. Bei der offenen Bauweise mußte jedes Vordergebäude mindestens 3 Meter von den Nachbargrenzen abstehen. Bei Gruppenbauten erhöhte sich dieser Abstand auf 4,5 Meter. Jedes Wohngebäude mußte unterteilt oder sonst gegen aufsteigende Erdfurchung geschützt werden. Die Fenster von Aufenthaltsräumen mußten unmittelbar ins Freie führen und in solcher Größe angelegt sein, daß die sitzgebende Gesamtlänge mindestens 1 Zehntel der Bodenfläche betrug. Die sichtbare Höhe der Stadterde war auf 8 Meter festgesetzt. Zimmer unter 15 Quadratmeter und Pächchen unter 12 Quadratmeter Bodenfläche waren verboten. In den Gebieten der Altstadt, den Bauhofvierteln und der Anlage waren Anlagen der Art, sowie sonstige mit Belästigungen verbundenen Anlagen verboten.

II. Die neue Bauordnung.

Diese Bauordnung bedurfte einer vollständigen Neubearbeitung; diese hing damit zusammen, daß im Jahre 1907 die Landesbauordnung aus dem Jahre 1869, welche die gesetzlichen Grundlagen für die bisherige Bauordnung bildete, neu erlassen wurde, mit welcher die städtischen Vorschriften in Einklang zu bringen waren. Auch erschien das Erbschaftengesetz vom Jahre 1898 im Jahre 1909 in neuem Gewand, ebenso erhielt die Gesundheitsverordnung unterm 21. Dezember 1908 eine neue Fassung. War schon damit eine völlige Umarbeitung der Bauordnung geboten, so hatte sich auch in sachlicher Beziehung deren Unzulänglichkeit ergeben. Nach längerer Vorarbeit konnte im Juli 1910 der Referent der Baupolizei Herr Dr. Amtmann Roth, den Entwurf der neuen Bauordnung dem Freie der Interessenten zur Kenntnis und Äußerung übergeben. Im Anfang des Jahres 1911 wurde der Entwurf in einer zu diesem Zwecke abgesetzten Kommission unter dem Vorsitz des Vorstandes der Baupolizei durchberaten; der Kommission gehörten an: die Beamten der Baupolizei, Vertreter der städtischen und städtischen Behörden, der Architekten und Ingenieurvereine, der Bauunternehmer und Maurermeister. In der Kommission wurden alle Vorschriften erörtert und soweit möglich durch Abänderungsvorschläge herabgemindert. Als Resultat dieser Verhandlungen von Dr. Amtmann Roth durch Herrn Dr. Oberamtmann Roth angefertigt und dieser im Dezember 1911 der Stadtverwaltung zur endgültigen Beschlussfassung überhandelt. Dieser zweite Entwurf wurde seitens des Stadtrats einer besonderen städtischen Kommission zur Prüfung und Begutachtung überwiesen. Zu der von dieser Kommission vorgeschlagenen Fassung erfolgte nach Zustimmung des Bezirksamtes Ver-

lage an das Ministerium des Innern. Das Ministerium hat an dem Entwurfe verschiedene Abänderungen vorgebracht, welche zum Teil die Zustimmung der Baupolizei und des Stadtrates fanden.

Auf einige der hauptsächlichsten Bestimmungen sei hier kurz hingewiesen. Die städtische Bauordnung ist nur eine Ergänzung der Landesbauordnung, welche hauptsächlich in Geltung bleibt; durch jeweilige Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften wird die erforderliche Übersicht gewahrt. Die Gliederung der Bauordnung ist derjenigen der Landesbauordnung nachgebildet. Die Bauordnung ist in sechs Abschnitte zerlegt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bebauung der Grundstücke, III. Von der Anbauart der Gebäude, und dem Verfahren in Baufällen, IV. Wohnungsweisen, V. Kosten, VI. Schlussbestimmungen.

Neu und mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, welche Kulturwerte in der Schönheit von Straßen und Plätzen liegen, es ist deshalb eine Gewissenspflicht aller hier, die Einfuhr auf ihre Gestaltung haben. Diese Schönheit vor Entstellungen zu bewahren. Die neue Bauordnung sucht dieser Forderung durch eine Reihe von Bestimmungen gerecht zu werden. § 10. Die Vorschriften sind so gefaßt, daß ein freies Eingreifen seitens der maßgebenden Behörden ermöglicht wird, ohne andererseits dem Falle des künstlerischen Abwagens schenken zu müssen. Hier wird freilich alles auf den Volksgenossen ankommen, auf ein gemeinsames, von gegenseitigem Vertrauen getragenes Zusammenarbeiten von Behörden, Architekten und Bauherren. Größere Freiheit als bisher ist gewährt, soweit es die hygienischen und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte anbelangt, in der Stellung der Gebäude zur Bauflucht, in den Vorhängen und Balkonen, den Dachbauten, der Verwendung von Holzwerk, in der Fassung von Fenstern und Monumentalbauten und Bauten an besonders auffälligen Punkten (Strohziegelbauten). Der Denkmalschutz kommt weitgehende Rücksichtnahme auf bestehende kunsthistorisch hervorragende Gebäude, besonders in der Altstadt zu Gute. Von günstigem Einfluß auf das Straßengestalt dürfte auch die Bestimmung sein, daß bei Neubauten auf einen harmonischen Anschluß an das Nachbargebäude, insbesondere mit dem Dachgesims, Rücksicht genommen werden muß. Aufgabe der Baupolizei bzw. der Baubehörde wird es sein, dahin zu wirken, daß nicht die einzelnen Fassaden für sich, sondern in ihrem Zusammenhang mit der ganzen Umgebung in ihrer Wirkung zum Straßengestalt behandelt werden; die Zerrissenheit früherer Jahre mit ihrer Anhäufung von Kolossalformen und Formen würde dann aus dem Straßengestalt verschwinden, um einer größeren Einheitsart, großen ruhigen Linien Platz zu machen.

In dem Systeme der drei Bauklassen mit ihren Abständen der Hofräume, der Gebäudehöhe der Stadterde und der Gebäudeabstände, ebenso an der Intelligenz des Bauvorschriftengebietes zu den einzelnen Bauklassen ist im wesentlichen festgehalten. Von großer Bedeutung war in Mannheim seit langem die Frage der Dachgeschossewohnungen. Die Erhebung hat gezeigt, daß alle Verbote über Benutzung des Dachgeschosses namentlich in Zeiten des Wohnungsmangels häufig umgangen wurden und eine Kontrolle sehr schwierig ist. Auf der anderen Seite war man der Meinung, daß Wohnungen im Dachgeschosse, in denen sich die Luft und Lichtverhältnisse am günstigsten sind, hygienisch einwandfrei hergestellt werden können und daß die gegenüberstehende Bevölkerung für ihr Wohnbedürfnis auf die billigen Dachwohnungen geradezu angewiesen ist. Man hat deshalb die Bestimmungen über die Benutzung des Dachgeschosses dahin geändert, daß in der dritten und

vierten Bauklasse, in denen nur drei Hauptgeschosse zulässig sind, und in den Bauklassen der ersten und zweiten Bauklasse mit höchstens viergeschossiger Bauweise die Einrichtung selbständiger Wohnungen im Dachgeschosse in gewissen Umfang zugelassen wird. Mit der Zulassung von Wohnungen im Dachgeschosse wird hoffentlich auch das schöne alte Dach, das charakteristische Merkmal des deutschen Hauses, wieder mehr zur Ausführung kommen. Denn solange man den großen Dachraum nicht ausnutzen konnte, war sein Bau unwirtschaftlich und solange die Baupolizei ein ausgebautes Dachgeschosse einem Hauptgeschosse gleichbetrahtete, wurde bei Neubauten das letztere vorgezogen. Damit war dem Dachboden, hiesig im Stadtbild in die Erscheinung tretenden Dach das Todesurteil gesprochen; daher z. T. das Dürstige, was unsere Straßen an sich haben und die verzierte Gestalt der Architekturen durch Türmchen, Erker, Balkone und Relief und Schattenspiele in die Straßenwände zu bringen.

In der wichtigen Frage der freizulassenden Hofläche ist in der Bauordnung der Grundlag der früheren Bauordnung festgehalten. Von der Benutzung der Landesbauordnung, der Hof mit kleineren gewerblichen Anlagen bis zu einem Viertel bebaut zu lassen, wird zur Erleichterung der Existenzbedingungen kleinerer gewerblicher Betriebe in bestimmten Grenzen Gebrauch gemacht. Die Vorschriften über Bauhöhe und Länge Hofgebäude mit ihren wirtschaftlichen und hygienischen Vorteilen tunlichst zu berücksichtigen, erhalten Vorderhäuser oder selbständige Seitenflügel, sowie Grundstücke von geringer Tiefe, Verengungen in der Bauweise; Baublocke mit Innenhöfen, Innenhöfen, Baupläze mit Anlagen erhalten ebenfalls vorteilhafte Bestimmungen für die Bebauung im Grundriss.

Ihre Erzielung zusammenhängender Höfe und Gärten im Innern der Baublocke sind in großem Umfang hinter Baulinien festgesetzt; auch ist bekannt, daß die Hofkästchen in diesen Blöcken ein gefälliges Aussehen erhalten müssen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn außer der Freihaltung des Hofraumes in Wohnblöcken mittels grubenloser Eintragung einheitlich an Kinderspielplätzen, Rosenläden und Schmuckanlagen umgewandelt und die Unterhaltung derselben auf Kosten der anliegenden Hauseigentümer durch die Stadt erfolgen würde. Damit wäre auch eine Lösung für die Spielplatz- und Erholungsfrage gefunden und zwar wahrscheinlich besser und vor allem dem Gedanken nicht so sehr auf reinen Sport gerichteten Volksspielflächen entsprechende, als es die Anlage großer Sportplätze nach amerikanischem Muster sein würde. Damit wäre auch ein Schritt von der hinteren Bauflucht zur einheitlichen Gestaltung des Hofraumes gefunden.

Die offene Bauweise ist nicht mehr in gleicher Weise bevorzugt, wie in der Bauordnung vom Jahre 1901, welche grundsätzlich für das ganze Stadtweiterungsgebiet im Prinzip die offene Bauweise mit Wandhöfen vorgegeben hatte. Diese Bauweise hat ihre Nachteile sowohl auf wirtschaftlichem als auch auf ästhetischem Gebiet. Nicht mit jeder beliebigen Höhe gebaut, so stellt derselbe oft die ganze freie Hoffläche dar, jedoch von Gärten und von großen freien Flächen innerhalb des Baublocks nicht die Rede ist und viele Räume keine Sonne erhalten; auch geben die Wände, namentlich bei dieser Bauweise, oft ein sehr ungeliebtes Bild. In gesundheitlicher Hinsicht ist zudem der Wert der Bauweise mindere. Die Einführung des Reihenhausbaues, des Gruppenbaues mit größeren Fronten als bisher Rechnung getragen. Durch die Reihenhäuserbauten und

Gruppenbauten wurden größere zusammenhängende freie Flächen innerhalb des Blocks geschaffen und die tiefen Seitenflügel eingeschränkt. Neu eingeführt in die Bauordnung sind Wohn-, Landhaus- und Fabrikbauweise.

In den Wohnvierteln dürfen Anlagen, welche durch Verbreitung schädlicher oder belästigender Dünste, starken Rauches oder größerer Staubmengen oder durch Erzeugung ungewöhnlichen Geräusches Belästigungen oder gesundheitliche Nachteile herbeiführen können, nicht errichtet werden. Noch schärfer sind die Vorschriften für die Landhausviertel; in diesen Gebieten dürfen in der Hauptstadt nur Wohngebäude (Einfamilienhäuser) errichtet werden, jedoch ein bequemes und ruhiges Wohnen gesichert ist. Von ganz besonderer Wichtigkeit für eine zweckmäßige Einteilung der Bauweise ist die Zuweisung besonderer Geländebereiche für die Industrie. Für industrielle Anlagen sind deshalb im Hinblick auf bestehende Fabrikneubauten, auf die günstige Lage am Wasser, an Häfen, auf bestehende und mögliche Eisenbahnanschlässe, geeignete Gebiete als Industrieviertel bezeichnet, wo von feine alle Bestimmungen der Bauordnung Ausnahmen gemindert werden können, die Industrie also möglichst freie Entwicklung genießt. Selbstverständlich muß dabei für die in den Fabriken beschäftigten Arbeiter die nötige Aufsicht und Sicherheit gegen Berufsgefahren in jedem einzelnen Falle gegeben sein. Auch ist für die Wohnhäuser in den Industrievierteln darüber ein reichliches Maß von unbedeutender Fläche vorgegeben.

Neben den allgemeinen Bestimmungen sind dann wesentliche Erleichterungen für Einfamilien- und Zweifamilienhäuser und kleine Häuser getroffen; die letzteren sind auf alle Häuser bis zu 150 Quadratmeter Grundfläche bei drei Wohngeschossen ausgedehnt, um dieselben auch Drei- und Vierzimmerwohnungen und Doppelwohnungen zugute kommen zu lassen. Die Erleichterungen beziehen sich insbesondere auf die an die Standfestigkeit und Feuerfestigkeit zu stellenden Anforderungen (wie Mauerstärke, Höherfahren der Brundmauern über die Dachfläche, Zulassung von Holzbohlenwerk und Holz in weiterer Umfang); auch in sanitärer Hinsicht sind Ermäßigungen vorgegeben; z. B. bezüglich der Geschosshöhe. Daneben ist auch die Treppenbreite herabgesetzt.

Eindringlich ist hervorzuheben, daß die Gelegenheit der Neuerrichtung benützt wurde, um die zahlreichen ortspolizeilichen Vorschriften für besondere Stadtgebiete (seltliche Stadterweiterung, Stephanienvorstadt, Neu-Ofheim, Neckarvorstadt etc.) in die Bauordnung aufzunehmen. Das Gebiet außerhalb des festgesetzten Ortspolizeigebietes ist auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ortspolizeigesetzes für das Bauen gesperrt. Sobald weitere Gebiete in Plan gelegt werden, wird jeweils das Straßengericht mit den Angaben der Straßenbreite, Bauklasse und Bauviertel ergänzt und damit die Sperrung aufgehoben werden. Der der Bauordnung angehängte Bauplan und Baubereichsplan wird zur Übersicht über die Bauklassen, Bauviertel- und Sondergebiete mitgenommen sein.

Inwieweit die neue Bauordnung allen Bedürfnissen gerecht wird, muß die Zukunft lehren. Änderungen werden auch hier den Erfahrungen und Bedürfnissen folgen müssen und schließlich liegt hier, wie bei so vielen Gelegenheiten, sehr viel an verständiger Auslegung und Handhabung. Hoffentlich bringt die neue Bauordnung wenigstens einen Teil dessen, was viele von ihr erwarten und hilft vor allem mit zur Reubelebung der Bauartigkeit in Mannheim.

Vom Büchertisch.

Hans Balshatz, „Ereclast“. Berliner Geschichten. Mit Illustrationen und 8 Reproduktionen von Verfassern. Pils, Deutsches Verlagshaus, Berlin-W. Preis Brosch. 8 M., geb. 4 M. Hans Balshatz hat hier einmal den Pinsel mit der Feder verknüpft und wir haben alle Ursache, uns auch dessen zu freuen. Denn mit dem großen Dorf an der Erree — der Weltstadt Berlin — läßt er vor uns in solcher fabelhaften Lebendigkeit erstrahlen, daß wir ihnen beim Lesen zuhören möchten als guten Bekannten; dem kleinen Middel, das eine sehr brave Frau wird, dem alten Walter, dem eine neue Welt in unruhigen Strömen umbrast, und all den andern aus den Tagen der Herderbahn — so was gab es auch mal in Berlin! — und der Landpartien nach dem Josephinen Garten.

Heuter Fritz, Briefe. Gesamt-Ausgabe in einem Bande. Herausgegeben von Otto Helgen. Pils, 2.30, in Lebd. M. 3. Zum erstenmal erscheint hier eine vollständige Sammlung aller erhaltenen Briefe des Dichters, die allen seinen zahlreichen Verehrern willkommen sein wird, und die als eine äußerst wichtige Ergänzung zu Heuters Werken nicht dringend genug empfunden werden kann. Die Briefe zeugen aus dem Umgang mit dem Genußmann und den langen Mann in all seiner Not schon in der Eigenart, in der er aus seinen Werken hervortritt, in der Ehrlichkeit und Natürlichkeit seines Wesens, seiner Beharrlichkeit und Wirklichkeitsliebe, seiner Hoffnungslosigkeit und seinem Humor. Eine prächtige Ergänzung zu seinen Werken. Der mäßige Preis der Ausgabe verdient bei der gediegenen Ausstattung besondere Anerkennung.

Edemanns Gesänge mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens. Herausgegeben von G. Heiser, mit einer Einleitung von V. Geiger. Mit 76 Bildnissen, Abbildungen und Plänen in Leinwand 3 M., in Leinwand 1 M. In neuem Gewande erscheint das alte Gedichtbuch der Deutschen, die unerschöpfliche Ergänzung zu den Werken des Dichters. Im Vergleich zum erklaulich reichen Schmuck durch zahl-

reiche Illustrationen erhebt der Preis des nunmehrigen Werkes ansehnlich wieder. Er verleiht auch demjenigen, der andere Ausgaben bereits besitzt, zur Anschaffung dieser, die sich mit ihnen neben allen anderen behauptet; die Bilder verleiht die Verlagsanstalt, hat darunter den bedeutenden Nutzen kommen des Reichs-Kolonialmuseum und der Provinzialen Bibliothek zu Weimar; ausserdem die Aufmerksamkeit und ein ansehnliches Registre erhöhen den Wert dieser neuen Ausgabe.

Recherches nouvelles sur le Caucase. Reuiter Band (1913). De Willems und Cateletus von Richard Henn. In Willems-Band 2.30 M. In Leinwand 3 M. Pils, G. Heiser Verlag. Auch dieser Band der Recherches nouvelles sur le Caucase hat, was er verdient. Alle Geschichten sind reichhaltig erzählt. Der Kreis ist weit gezogen. Neben älteren Berühmtheiten wie Mesopotamien, Babylon, Assyrien und Sinaï kommen Autoren wie Kurt Müller und Erich Pawle zu Wort, neben Helene Voigt-Fischer, deren Name Glanz, Glücklich, Wohlge, W. Verbeke, Alexander Antikoff, dürfte der Beitrag von Walter Rosen, des Verfassers der erfolgreichen Roman der letzten Jahre „Das letzte Jahr“ und „Vollender Welt“, erregen, zumal in der hier erstmalig in Buchform erscheinenden Erzählung „Goldarbeiter“ ein ganz ähnliches Thema behandelt wird.

Der brandende Frühling. Eine junge Liebe mit der Kraft und Fülle ihrer hochgeputzten Empfindungen ist der Kern der interessanten Erzählung „Der Frühling“ von Margarete Schneider — höchst neues Bucherschaf Nr. 117. Hermann Düker Verlag Berlin und Leipzig. Nur 20 Pils. In das reichhaltige und sehr interessante Buch in allen Buchhandlungen zu haben.

Kolischer im Mohr- und Abgemessen. Weltreichung aller Forderungen, der Fülle der Welt ist der Titel eines Buches, das mit vielen Reihenformularen versehen, von einem Praktiker für die Praxis geschrieben ist. Der Verfasser Ernst Kauf, Buchhändler in Stuttgart, hat es vorzüglich verstanden, damit nicht allein für den Kalen ein Unterrichtsbuch, sondern auch für den Kaufmann und jeden Gewerbetreibenden ein

Rechnungsbuch zu schaffen, das in seinem Aussehen schicklich ist. Wir können dem Verfasser, der sich mit der Schaffung des Buches eine recht dankenswerten Aufgabe unterzogen hat, — zumal es nur M. 1.50 kostet, — eine wohl verdienten Anerkennung machen. Das 3-5. Kaufens würde solchen ausgeben, es ist der Michael Schmitt, Straßener, Heußelstraße 99 erschienen und in jeder Buchhandlung käuflich.

Gerichtszeitung.

Billingen, 18. Nov. Vor dem Schöffengericht: Kottwisch gefangen ein Fall gegen einen betrüblichen Schützen zur Verhandlung, der weithin berechtigtes Aufsehen hervorruft. Der aus Billingen in Württemberg stammende Jahnetschener Theophil Bogt ließ sich im Juli bei dem Reichsrichter des Schwarzwaldgau-Schützenverbandes in Billingen in der Saar herbei, einige Jagdgeschosse und ein Kartuschen mit nach Hause zu nehmen, mit deren Hilfe er bei Nacharbeit in seinem Schießbuch als vorzügliches Schießresultat 57 Ringe angab. Die Sache sprach sich herum, es wurde nachgemessen, daß er unmöglich 57 Ringe geschossen haben konnte. Er bot 100 Mark, die er in die Schützenkasse zahlen wollte, wenn die Sache als erledigt betrachtet würde. Darauf konnte natürlich nicht eingegangen werden. Da Bogt in Schramberg wohnt, war das Schöffengericht Kottwisch zu Billingen und Bogt wurde wegen eines vollendeten und eines versuchten Betrugsvergehens zu drei Wochen Gefängnis verurteilt. Aufgefallen ist bei der Verhandlung, daß Bogt sich darauf hin ausbreitete, er habe seiner Frau mit den geschlichen Silbern nur bessere Schießresultate antreiben wollen. Bogt hatte sich jenseit im Sommer in Kottwisch an einem Verbandswettkampfe beteiligt, wobei er als Anfänger dreimal hintereinander je 20 Ringe geschossen haben wollte, so

daß er den zweiten vom Württembergischen Landes-Schützenverein gestifteten Ehrenpreis bekam. Es wurde nun in der Verhandlung klipp und klar nachgewiesen, daß Bogt unmöglich diese Resultate erzielt hat. Aufschreier und Zieler stimmten laut den Schreiben darin überein und so kam das Gericht in diesem Falle zum Urteil wegen vollendeten Betrugs.

Pfalz, Hessen und Umgebung.

Lampertheim, 19. Nov. Die nahezu vier Tage währenden Untersuchungen in der Diebstahls- und Diebelergegeschichte hatte weite Kreise gezogen. Die Voruntersuchung ist im ganzen gegen 15 Personen eingeleitet, die teils die Fehlstahl gestohlen, teils diese weiter gebraucht oder selbst verwendet haben. Wie wir schon melden konnten, sind vier Diebe und ein Dieb als Hauptbeteiligte in Haft genommen worden. Wie jetzt ist der Verlust von etwa 100 Säcken Frucht festgestellt, doch sind es wahrscheinlich mehrere hundert. Hauptächlich benutzte die Fruchtbehandlung ergros von Zug in Lampertheim, bei welcher einige der Hauptbeteiligte in Stellung waren und volles Vertrauen gewannen. Doch sind auch eine Reihe von Landwirten, bei welchen die Diebstahlstätigkeit tätig war, nicht unbeträchtlich bescholten worden.

Daxmstadt, 19. Nov. Bei der heutigen Stadtvorordnetenwahl stimmten von 1815 Wahlberechtigten 66% Prozent ab. Es siegten die Jettel der bürgerl. Parteien trotz gewaltiger Anstrengung der Sozialdemokratie, die ihre bisherigen 2 Sitze behielt. Der von der Sozialdemokratie unterstützte Freisinn, sowie die Nationalliberalen behielten ihre Sitze, das Zentrum erhielt neu 1 Stimme.

